

Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 25 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
1 Thlr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von S. Kirchner,
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breiten-
weg No. 156.

Sächsisch
Hallsche
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg

N^o 145.

Halle, Freitag den 25. Juni
Hierzu eine Beilage.

1847.

Deutschland.

Berlin. Die Herren-Kurie setzte ihre Berathung über das Judengesetz am 15. Juni fort und gelangte bis zum §. 35. Der ganze Paragraph über die Vertretung der Judenthümer oder Synagogengemeinden wurde auch von der Herren-Kurie verworfen. Zu §. 16 machte die Versammlung den Zusatz, daß auf Ansuchen des Vorstandes die Polizeibehörde die Geldstrafen festzusetzen und einzuziehen habe, welche durch eine gesetzlich eingeführte Synagogenordnung angedroht worden. Die folgenden Paragraphen wurden angenommen, aber der §. 27 verworfen, dagegen mit unerheblichen Aenderungen oder Modifikationen den folgenden beigegeben. Lebhafter und vielseitiger wurde die Diskussion bei der im §. 35 angeregten Frage über den Zutritt der Juden zu den Staatsämtern. Wir zeichnen die Rede des Grafen v. Dönhof aus:

Ich habe Alles vernommen, was gegen die Zulassung der Juden zu Staats-Ämtern gesagt werden kann, schließe mich aber doch der Minorität vollkommen an, und ganz bloß darum, weil ich nicht zugeben kann, daß, wie selbst im Gutachten der Abtheilung, wenn auch noch so leise, doch angedeutet wird, sich 15,000,000 vor 206,000 je zu fürchten haben sollten. Ich glaube, daß der Jude, welcher in den Staatsdienst eintritt und ordentlicher Staatsdiener desselben sein will und sein muß, — worauf schon gehalten werden wird, — ich sage, daß ein solcher wenigstens in soweit nicht mehr Jude bleiben kann, als eben die jüdische Religion ihn daran hindern wird. Es ist aber seine Sache, und ich habe nichts darüber zu entscheiden, ob er äußerlich noch Jude bleiben will. Der Staat steht so hoch, daß sich die Privat-Ansicht jedes einzelnen Beamten unterordnen muß. Eine Einwirkung auf dieses Staats-Prinzip räume ich kaum den Allerhöchsten Stellen ein, und die Befetzung dieser Stellen geschieht durch das Vertrauen Sr. Majestät. Hat nun Sr. Majestät das Vertrauen zu einem Juden, ihm eine solche Stelle zu übergeben, so bin ich sehr überzeugt, daß dann für den christlichen Staat gar nichts zu fürchten ist. Was die untergeordneten Stellen anlangt, so sind sie in unserem Staate so fest in die bürokratische Hierarchie eingereiht, und ihre Wirksamkeit so genau bestimmt, daß

ich als Christ nicht in Sorge bin, dem Juden ein Amt zu übergeben, sondern daß es, nach meiner Ansicht, vielmehr die Frage ist, ob der Jude nicht vielleicht mit seinem Gewissen in Kollision komme, das Amt zu übernehmen. Dies ist aber seine Sache, über die ich nicht zu entscheiden habe. Dann ist im Gutachten gesagt: Es sollen den Juden alle Ämter, welche keine exekutive Gewalt hätten, übergeben werden. Sehr viele der Ämter, welche alten Militärs übergeben werden, haben aber exekutive Gewalt, und wird dieser Grundsatz festgehalten, so fragt es sich sogar, ob der Jude Unteroffizier werden kann? Denn ein solcher hat oft auch exekutive Gewalt, z. B. wenn er eine Wache kommandirt, wobei er keine kleine exekutive Gewalt gegen allehand Christen hat. Also auch diese Stellen müßten ihm genommen werden. Es wäre aber eine sehr große Unbilligkeit, wenn sie zum Militärdienste zugezogen würden und ihnen dabei alle Aussicht auf Avancement genommen werden sollte, namentlich, da sie jetzt schon im Besitze weit höherer Militär-Stellen sind. Ich selbst kenne einen Stabs-Offizier in Berlin, der heute noch Jude ist. Diese Frage also scheint mir abgemacht zu sein. Können nun die Juden im Militär so hohe Chargen erreichen, so muß ich gestehen, weiß ich mir nicht zu erklären, warum sie im Civil nicht die gleiche Stellung bekommen sollen. Die Stellungen, welche mit unserer kirchlichen Verfassung zusammenhängen, werden die Juden selbst nicht übernehmen; obgleich ich gar nicht einsehe, warum diejenigen, welche es nur mit den ganz äußeren Verhältnissen selbst in dieser Verwaltung zu thun haben, nicht eben so gut von Juden als von Christen verwaltet werden können. Denn wenn wir auf diese Sonderung kommen, wenn wir bei Ertheilung eines Amtes auf die Motive, aus denen es übernommen worden, auf die Einwirkung, die es gewähren kann, Rücksicht nehmen, wenn wir überhaupt gelten lassen wollen, daß der Jude seine Gewalt als Staats-Obrigkeit zu Gunsten der Juden und zum Schaden der Christen anwenden wird, nun, meine Herren, dann öffnen wir jeder konfessionellen Feindschaft Thor und Thür, dann würde auch bei uns ein Partei-Kampf beginnen, vor dem wir uns zwar nicht zu fürchten hätten, dann aber nicht mehr gesagt werden könnte, daß es die Aufgabe unseres Staates ist, daß alle Konfessionen und Parteien gleichen Zutritt zum Staatsdienst haben. Ich kann mich also nur der Ansicht der Minorität

ber Abtheilung anschließen, und ich sehe weder eine Gefahr, noch irgend einen anderen Grund, wenn wir die Juden zu allen Staatsdiensten zulassen. Zuletzt stimme ich für eine vollständige Gleichstellung der Juden mit uns auch aus Toleranz! Dieses oft verhöhnnte Wort wurde vorhin in jener Bedeutung ausgesprochen, in der es jetzt oft für Indifferentismus, Gleichgültigkeit gebraucht wird. Aber diese Toleranz ist nicht die meinige. Nach meiner Erklärung des Wortes besteht sie überhaupt nicht darin, daß man alle möglichen Meinungen in sich aufnehme, weil man eigentlich gar keine hat, alle Meinungen friedlich um sich herum gelte läßt und sie anerkennt, weil man eben keine eigene Meinung zu vertreten, mit Wort und Schwert zu vertheidigen hat. Ueber die Zeit dieser Toleranz sind wir, Gott sei Dank, weg. Die Toleranz, der ich opfere, ist ihr gerades Gegenteil, sie ist das Zeichen der Siegesgewißheit, der Wahrheit. Wenn ich innerlich überzeugt bin, daß die Wahrheit siegen wird, stets siegen muß, dann kann ich, ohne meine eigene, innerlichste feste Ueberzeugung aufzugeben, eben tolerant sein; dann kann ich die anderen Meinungen nicht nur gewähren lassen, sondern in ihrer Berechtigung anerkennen, denn ich weiß, daß die Wahrheit zuletzt doch siegen muß, und dies um so eher, je mehr, je freier und ungestörter sich die entgegenstehenden Meinungen, sei es in der Religion, sei es in der Politik, entwickeln dürfen. Denn nur im Kampfe kommt die Wahrheit zur Erscheinung. Lasse ich aber die eine Meinung gar nicht zur Erscheinung, zu ihrer Entwicklung kommen, dann zeige ich, daß ich die Siegesgewißheit noch nicht habe, daß ich jene Meinung fürchte und einen Kampf mit ihr vermeide. Es giebt eben zweierlei Fanatiker: die nicht tolerant sein können, weil sie dieser Siegesgewißheit entbehren. Die einen, die etwas begehren, was noch nicht an der Zeit ist, und weil sie fühlen, daß sie noch keine Unterstützung der Gegenwart finden, sich andere Bundesgenossen holen müssen; die anderen, die etwas vertheidigen, was die Zeit bereits erübrigt hat, und diese müssen sich andere Bundesgenossen holen, müssen die Idee durch die Materie unterstützen und stützen wollen, weil sie fühlen, daß derselben das innerste Leben entflohen ist. Wenn ich aber die Ueberzeugung habe, daß es der alleinige Gang der Weltgeschichte ist, die Wahrheit zur Erscheinung zu bringen, dann kann ich, ohne meine Meinung im geringsten aufzugeben, wahrhaft tolerant sein, dann kann ich aber allen Meinungen um mich herum Raum geben, damit in ihrem Kampfe die Wahrheit erstehe und zur Erscheinung komme. Darum glaube ich, meine Herren, können wir ganz ohne Furcht gegen die Juden in diesem höheren Sinne des Wortes tolerant sein; wir können ihnen Raum geben, daß sie mit uns auf gleichem Felde, mit gleichen Waffen den Kampf bestehen, und ich wenigstens, meine Herren, bin gar nicht zweifelhaft, wem der Sieg gehören wird!

Nach längerer Debatte nahm die Kurie folgenden Antrag der Abtheilung an: »Zu unmittelbaren Staatsämtern sollen die Juden nur in sofern zugelassen werden, als sie sich durch den Dienst im stehenden Heere verfassungsmäßig Civilversorgungsansprüche erworben haben und mit den hienach zu übertragenden Ämtern nicht die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist.« Damit schloß die Sitzung.

Die Stände-Kurie beschäftigte sich auch am 17. Juni mit dem Judengesetz. Sie war bis zum §. 35 gelangt. Der Paragraph handelt von der Zulassung der Juden zu öffentlichen Ämtern. Zum ersten Theil dieses Abschnittes hatte die Kurie im Widerspruch zu dem Gesetzentwurfe sich mit Majorität für den Zutritt der Juden zu den unmittelbaren Staatsämtern entschieden. Der zweite Abschnitt des Pa-

ragraphen, mit dem die Berathung in dieser Sitzung begann, lautete im Entwurfe der Regierung:

»In wiefern die Juden mittelbare Staats- und Kommunalämter bekleiden können, ist nach den darüber ergangenen besondern gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Es findet jedoch deren Eintritt in solche Ämter nur dann statt, wenn mit demselben die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität nicht verbunden ist.«

Die Abtheilung stellte darüber folgendes Gutachten aus: Daß in einem Gesetze, welches die Verhältnisse der Juden neu zu reguliren bestimmt ist, eine Verweisung auf Bestimmungen stattfindet, welche außer demselben bestehen, kann nicht als zweckmäßig erachtet werden, und würde deshalb eine ergänzende Umarbeitung des vorliegenden Abschnitts zu wünschen sein. Aber auch außerdem dürfte wohl solche notwendig werden.

Das Edikt vom 11. März 1812 sprach es im §. 8 allgemein aus: »Sie können Gemeinde-Ämter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.« Diese Bestimmung hat im Laufe der Zeit manche Einschränkung erfahren. Zuvörderst stellte die Verwaltung den Grundsatz auf, daß die Juden, so lange nicht dem §. 9 des Ediktes gemäß gesetzlich bestimmt worden, zu welchen Staatsämtern sie zugelassen seien, von solchen Gemeinde-Ämtern ausgeschlossen werden müßten, mit welchen ein Staatsamt, die persönliche und direkte Ausübung der Polizei verbunden ist, also beispielsweise dem Amte eines mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Bürgermeisters in der Stadt und dem Schulzenamte auf dem platten Lande.

Einen zweiten Schritt auf dem Wege der Einschränkung that sodann die Gesetzgebung unmittelbar selbst. Da in manchen Städten die Polizei-Verwaltung von der Kommunal-Verwaltung getrennt ist, aus der ersteren also keine Veranlassung zur Ausschließung der Juden vom Bürgermeister- oder Ober-Bürgermeister-Ämte entnommen werden konnte, so bestimmte die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831, daß zu den eben genannten Stellen das Bekenntniß der christlichen Religion erforderlich sei; und dieser Grundsatz wird nun auch für diejenigen Städte geltend gemacht, in welchen die Städte-Ordnung von 1808 gilt, die eine Unterscheidung der Bürger nach ihrer Religion nicht kennt. Es sind also die Juden zur Zeit nach den Vorschriften, auf welche der Gesetz-Entwurf hinweist, von dem Amte eines Bürgermeisters und Ober-Bürgermeisters, außerdem von allen Kommunal-Ämtern ausgeschlossen, mit welchen die Verwaltung der Polizei verbunden ist.

Der Entwurf geht nun noch weiter, indem er dieselben ferner von allen Ämtern ausgeschlossen wissen will, mit welchen eine obrigkeitliche Autorität verknüpft ist. Denn welche Ämter darunter zu verstehen sind, ist bei dem ersten Abschnitte schon auseinandergesetzt, und daß diese Bestimmung des Entwurfs sie noch zu verschiedenen anderen gemeinbeamtlichen Funktionen unfähig machen würde, die ihnen bisher übertragen werden konnten, darf nicht näher dargelegt werden.

Wenn schon dort ausgeführt ist, daß dies Kriterium des Entwurfs bei der Zulassung der Juden zu Staatsämtern aller Begründung ermangelt und ohne Noth beengend ist, so muß hier, wo es sich um Kommunal-Ämter handelt, noch geradehin ausgesprochen werden, daß dasselbe zu einer Verkürzung der Juden in den Rechten führt, die sie nach der bisherigen Gesetzgebung, dem Edikte vom 11. März 1812, schon gehabt haben.

An den Orten, wo die Kommunal-Ämter auf der Wahl der Gemeinde-Mitglieder beruhen, läßt es sich mit Sicherheit annehmen, daß nur ein Jude, welcher des Vertrauens würdig ist, zu dem Amte berufen werden wird, und wenn solches geschieht, die Letzteren seiner Autorität sich gern und willig fügen

werden. Da aber, wo den Staats-Behörden die Befetzung der Kommunal-Aemter zusteht, würde es immer in deren Hand liegen, dieselben einem Juden, wenn sie es bedenklich finden, nicht anzuvertrauen. Deshalb dürfte auch nicht der leiseste Grund vorhanden sein, die Beschränkungen, welche die neuere Zeit den Juden in Beziehung auf Kommunal-Aemter auferlegt hat, bestehen oder gar die Bestimmung des Entwurfs ins Leben treten zu lassen; vielmehr stimmt die Abtheilung unter Anerkennung des von den Juden bereits erworbenen Rechts einmüthig dahin, daß die Disposition des §. 8 des Edikts vom 11. März 1812 in ihrem vollen Umfange wiederhergestellt und in das vorliegende Gesetz aufgenommen werde.

Nach einer längern Diskussion bestimmte die Kurie mit 254 gegen 212 Stimmen, daß die Worte des Entwurfs gestrichen und an Stelle derselben die Bestimmungen des Edikts vom 11. März 1812 gesetzt werden sollten. Dieses Edikt sagt: »die Juden können akademische Lehr- und Schul-, auch Gemeindeämter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten«.

Der dritte Abschnitt des Paragraphen verordnete, ein Jude könne nur für Juden Schiedsmann werden. Die Kurie verwarf diese Beschränkung mit mehr als zwei Dritteln der Stimmen.

Der vierte Theil des §. 35 gab zu einer langen und gründlichen Debatte Veranlassung. Das sogenannte christliche Prinzip des Gouvernements kam hier abermals zur Untersuchung und Prüfung. Der Gesetzentwurf sagt nämlich:

»An denjenigen Universitäten, auf denen nicht die Ausübung des Lehramts statutenmäßig an das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Konfession geknüpft ist, können Juden als Privatdocenten und außerordentliche Professoren der mathematischen, naturwissenschaftlichen und medicinischen Lehrfächer zugelassen werden. Außerdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer an jüdische Unterrichtsanstalten beschränkt«.

Die Abtheilung begutachtete diese Bestimmung auf folgende Weise:

Faßt man den Inhalt dieses Abschnittes näher ins Auge, so muß zuvörderst der Vorbehalt auffallen, welcher in Beziehung auf die Universitäten gemacht ist, bei welchen die Ausübung des Lehramtes statutenmäßig an das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Konfession geknüpft ist, denn dieser Vorbehalt ist im Interesse der einzelnen Universitäten nicht nothwendig, weil deren Statuten, als Spezialgesetze, durch allgemeine Gesetze, wie das vorliegende, nicht derogirt wird, der Jude also, auch wenn ihm die Fähigkeit, akademische Lehramter zu bekleiden, zugesprochen würde, darauf nicht würde Anspruch machen können, an Universitäten zu dociren, an welchen dergleichen statutarische Bestimmungen ihm im Wege stehen. Der Vorbehalt erschien einigen Mitgliedern geradehin unzweckmäßig, weil es nach ihrer Ansicht an der Zeit sein dürfte, dergleichen den Universitäten zustehende Privilegien aus Rücksichten für das Staatswohl aufzuheben.

Nächst dem wird die Aufmerksamkeit von der Bestimmung in Anspruch genommen, daß die Juden nur als Privatdocenten und außerordentliche Professoren geduldet werden sollen. In der Denkschrift ist dies damit motivirt, daß aus der Zahl der ordentlichen Professoren der Dekan und die Senats-Mitglieder hervorgehen und keine dieser Würden einem Juden anvertraut werden könne; doch wenn man auch das Letztere als richtig annehmen wollte, könnte man der in der Denkschrift daraus gemachten Schlussfolge nicht beitreten, da den darin ausgesprochenen Bedenken schon dann ein Genüge geschähe, wenn die Juden

speziell von den angegebenen Würden ausgeschlossen würden. Wie sollte es aber, wenn es bei der Bestimmung des Entwurfs bliebe, von einem Juden wohl erwartet werden können, daß er die Zeit und Kosten auf die Ausbildung verwenden werde, welche die Qualifikation zum akademischen Lehramte erfordert, wenn das höchste Ziel der staatlichen Anerkennung, die ihm zu Theil werden kann, sich auf die zweifelhafte Stellung eines Privatdocenten und höchstens das kärglich besoldete Amt eines außerordentlichen Professors beschränken sollte.

Noch weniger läßt sich endlich die Bestimmung rechtfertigen, nach welcher die wissenschaftliche Thätigkeit des Juden lediglich auf mathematische, naturwissenschaftliche und medicinische Lehrfächer beschränkt sein soll. Denn außer diesen giebt es, wenn man auch der Rücksicht für die christliche Religion den weitesten Spielraum gestattet, noch andere Lehrfächer, welche damit so wenig im Zusammenhange stehen, wie die genannten, z. B. die geographischen und linguistischen.

Das Edikt vom 11. März 1812 lautet allgemein:

„Sie können akademische Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.“

Es ist darin keine Ausnahme gemacht, weil die einzige Ausnahme, welche nothwendig ist, nämlich die Ausnahme derjenigen Aemter, welche ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekenntniß voraussetzen, — der Stellen in der theologischen Fakultät, — sich von selbst versteht, — und gewiß läßt es sich annehmen, daß der Gesetzgeber bei Emanirung des Edikts die Verhältnisse reiflich erwogen hat. Welche Gründe den Schöpfer dieses Edikts später vermocht haben, die hervorgehobene Bestimmung desselben durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 18. August 1822 wieder aufzuheben, ist nicht zu ersehen. Nach der Denkschrift ist es geschehen, weil die Bestimmung ohne große Mißverhältnisse nicht durchzuführen gewesen. Dieser Umstand veranlaßte ein Mitglied zu der Bemerkung, daß um jene Zeit, als die erwähnte königliche Kabinetts-Ordre erging, an mehreren Orten Deutschlands der blinde Fanatismus gegen die Juden Auftritte erzeugt habe, welche es vielleicht haben besorgen lassen, daß die Jugend abgeneigt sein würde, jüdischen Lehrern sich unterzuordnen, und christliche Lehrer Bedenken tragen würden, jenen als Kollegen sich beizugeben. Ob diese Bemerkung richtig sei oder nicht, mußte dahingestellt bleiben. Darüber aber waren die meisten Abtheilungs-Mitglieder einig, daß derartige Verhältnisse heutzutage nicht mehr bestehen; daß in den letzten 25 Jahren die christliche Bevölkerung Deutschlands mit der jüdischen gleich bedeutende Fortschritte gemacht habe und die Erstere jetzt sich dessen allgemein bewußt sei, daß das wahre Christenthum hauptsächlich dadurch sich beweise, daß man einen Jeden ohne Unterschied der Religion mit Liebe umfasse, daß man sich selbst ehre, wenn man auch in dem Juden den Menschen ehrt.

Nach dieser Betrachtung erklärten sich dann auch nur zwei der anwesenden Mitglieder für die Beibehaltung des Entwurfs, aber auch sie nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß den jüdischen außerordentlichen Professoren wenigstens in Beziehung auf die Gehälter gleiche Rechte mit den ordentlichen Professoren eingeräumt würden.

Die übrigen 12 Mitglieder entschieden sich für die Verwerfung des Entwurfs, weil sie es für rechtlich unstatthaft ansahen, daß das neue Gesetz hinter dem durch die Bundesakte garantirten Edikte vom 11. März 1812 zurückbleibe und sie außerdem die in der Denkschrift entwickelten Ansichten über die Verbindung der einzelnen den Juden in dem Entwurfe entzogenen Lehrfächer mit dem christlichen Glaubensbekenntnisse nicht theilen konnten. Sie waren darin einig:

daß die Juden alle akademischen Lehramter verwalten können, welche nicht, ihrer Natur nach, das christliche Glaubensbekenntniß voraussetzen, und differirten in ihren Ansichten nur in Betreff der Nebenfrage:

ob ihnen auch das Dekanat und Prorektorat oder Rektorat zu übertragen sei?

Von sechs Mitgliedern wurde solches mit Rücksicht darauf, daß mit diesen Aemtern speziell Disciplinargewalt verknüpft und bei Promotionen Eides-Abnahme verbunden ist, verneint; von den anderen sechs Mitgliedern, welche diese Bedenken um so weniger theilen zu können vermeinten, als gedachte Aemter auf der Wahl der übrigen Professoren beruhen und in den seltenen Fällen der Eides-Abnahme Substitution eintreten könne, wurde die Frage bejaht.

Der Graf v. Schwerin stimmte dem Gutachten in soweit bei, als durch die Anstellung jüdischer Docenten nicht die statutarischen Bestimmungen der einzelnen Universitäten verletzt würden. Dies gab Veranlassung, die Frage an den Regierungskommissar zu richten, in wie weit die akademischen Statuten hierüber Bestimmungen enthielten. Der Regierungskommissar Brüggemann trug darüber und über die gouvernementalen Motive des Entwurfs Folgendes vor:

Der vorliegende Antrag der Abtheilung geht insbesondere dahin, die in dem Edikte von 1812 enthaltene Bestimmung, über die Zulassung der Juden zu akademischen Aemtern, auch in das neue Gesetz aufzunehmen, weil diese Zulassung zu den durch die Bundesakte garantierten Rechten der Juden gehöre, und daher eine Rechts-Verletzung darin liege, wenn jenes Recht in dem neuen Gesetze eine Schmälerung erleiden sollte. Das Edikt von 1812 spricht sich allerdings über die Zulassung der Juden zu akademischen Lehramtern allgemein aus, ohne ein solches Lehramt bestimmt auszuschließen. Daß es aber in dieser seiner Allgemeinheit nicht hat angewendet werden sollen und können, das zeigt sich sofort, wenn jene Bestimmung auf die theologische Fakultät bezogen wird und auf diejenigen Disziplinen in anderen Fakultäten, die nothwendig das christliche Element in seiner eigentlichsten Bedeutung berühren. Der im Edikte von 1812 enthaltene Paragraph bedurfte daher für seine Anwendung einer näheren Bestimmung und Begränzung, und eben bei dem ersten Falle, in welchem er bei der hiesigen Universität zur Anwendung kommen sollte, zeigte sich die Nothwendigkeit einer solchen Beschränkung, die dann freilich statt einer näheren Bestimmung und Beschränkung in eine Aufhebung des ganzen Paragraphen im Jahre 1822 übergegangen ist. Es schien daher dem Gouvernement rätlich, wenn es auf die Zulassung der Juden zu akademischen Lehramtern jetzt zurückzukommen für angemessen erachtete, in der darüber zu erlassenden Bestimmung zugleich diese Gränzen der Zulassung der Juden anzudeuten, damit sowohl die wirklich eingeräumte Zulassung um so weniger später einem Zweifel oder einer weiteren Deutung unterliegen könnte, als auch der Anwendung der gegebenen Bestimmung nicht ein weiterer Umfang gegeben würde, als in der neuen gesetzlichen Bestimmung enthalten sei. Es kam also darauf an, in dem Gesetz-Entwurfe selbst die Gränzen anzudeuten. Die Gränzen konnten sich beziehen 1) auf einzelne Universitäten; 2) auf einzelne Fakultäten; 3) auf einzelne Disziplinen in einzelnen Fakultäten; 4) auf die verschiedenen Stufen der akademischen Lehramter.

Was die Zulassung zu den einzelnen Universitäten im Allgemeinen betrifft, so hat der Gesetz-Entwurf die in dieser Beziehung eintretende Beschränkung dahin bestimmen wollen, daß Juden nur an solchen Universitäten zugelassen werden sollen, an welchen nicht statutenmäßig das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Konfession ge-

fordert wird, und da eben gewünscht worden ist, zu erfahren, wie weit diese statutarischen Bestimmungen bei den einzelnen Universitäten reichen, so nehme ich hier eben so wenig Anstand, als ich es in der Abtheilung gethan habe, diesen Umfang durch Angabe jener statutarischen Bestimmung deutlich zu machen. Eine von den Universitäten, welche nicht ein bestimmtes christliches Glaubensbekenntniß von den Lehrenden fordert, ist die Universität Greifswalde nach ihren Statuten vom Jahre 1549, worin als Hauptzweck der Universität angegeben wird, daß die Jugend zur Frömmigkeit sich gewöhne und in der christlichen Lehre unterrichtet werde. Es wird hinzugesetzt, es sei die Absicht des Stifters: daß die Glorie unseres Herrn Jesus Christus sowohl verbreitet als erhöht werde. Es folgen sodann Bestimmungen, welche allen Lehrenden die Theilnahme an dem akademischen Gottesdienste im Tempel des Herrn zur Pflicht machen. Bekanntlich war vor Erlaß dieser Statuten in ganz Pommern die katholische Lehre schon abgeschafft und die Zulassung zu Staatsämtern an das lutherische Bekenntniß geknüpft, und Juden waren im Lande gar nicht geduldet. Der neunte Artikel des zu Wien am 7. Juni 1815 geschlossenen Traktats bestimmt: *Se. Majestät der König von Preußen verpflichtet sich, die Institute und insbesondere die Akademie zu Greifswalde in ihrem gegenwärtigen Zustande zu erhalten. Es lehrten aber keine Juden an dieser Universität, so daß dieselben hier auch für die Zukunft von der Zulassung zu akademischen Lehramtern ausgeschlossen sind. Die Statuten der Universität Halle sprechen sich eben so bestimmt aus, indem sie vorschreiben: praecipue autem consensus sit inter omnes et singulos professores in religione christiana et evangelica, scriptis prophetarum et apostolorum et augustana confessione comprehensa.*

Die Lehrer sollen hiernach übereinstimmen in der christlichen und evangelischen Lehre, wie sie in den Schriften der Propheten und der Apostel und in dem Augsburgerischen Konfessionsbekenntnisse enthalten ist. Die Universität zu Königsberg hat ihre Constitution in dem Jahre 1546 erhalten. Diese spricht die Nothwendigkeit des christlichen Bekenntnisses aufs bestimmteste aus; es kann aber auch die Absicht des Stifters in Betreff des bestimmten evangelischen Bekenntnisses nicht zweifelhaft sein. In der Eidesformel wird verlangt, daß der Docent schwören soll: Ich schwöre, daß ich die wahre und reine Religion des Evangeliums annehmen und die heilige Lehre nicht mit der Philosophie verfälschen werde. Diese Worte können nicht anders, als nach dem Glauben des Stifters verstanden werden. Etwas Aehnliches wird wegen der Promotion vorgeschrieben. Die neuen Statuten vom 4. Mai 1843 sprechen daher aus: der ursprünglichen Stiftung gemäß, sind bei der Universität Königsberg nur Lehrer evangelischer Konfession anzustellen.

Die Statuten der Universität zu Bonn, welche den 18. Oktober 1818 gegründet worden ist, sind unter dem 18. Oktober 1834 ertheilt worden. Es heißt in denselben: Die Universität ist in Beziehung auf die Religions- und Konfessions-Verhältnisse eine gemischte und paritätische. In der juristischen Fakultät soll wenigstens einer der ordentlichen Professoren katholischer Konfession sein, der das Lehrfach des katholischen Kirchenrechts übernehmen kann; ingleichen soll in der philosophischen Fakultät immer ein ordentlicher Professor der Philosophie von katholischer Konfession neben einem ordentlichen Professor evangelischer Konfession angestellt, außerdem aber in keiner Fakultät, die beiden theologischen ausgenommen, auf die Konfessionen der anzustellenden Lehrer Rücksicht genommen werden. Dann ist auch der Universitäts-Gottesdienst paritätisch bestimmt. Es folgt mit Beziehung auf diesen paritätischen Charakter sodann die ausdrückliche Bestimmung: „Es ist Unser ernster Wille, daß sämtliche Mitglieder sich immer daran erinnern mögen, daß am meisten bei einer gemischten Anstalt Alles vermieden werden muß, was die Rechte der einen oder anderen Konfession kränken und in dieser

Beziehung Unzufriedenheit und Klagen verursachen könnte. Wir hegen daher zu sämmtlichen Lehrern das Vertrauen, daß sie bei diesen Verhältnissen mit christlicher Liebe, mit Vorsicht und zarter Schonung verfahren“ u. s. w. Die Universität zu Bonn ist also eine paritätische Universität, welche für einzelne Stellen Lehrer katholischer, für andere Lehrer evangelischer Konfession, für alle übrigen Stellen aber Männer verlangt, die sich entweder zur katholischen oder zur evangelischen Kirche bekennen, und die in Beziehung auf das paritätische Verhältniß alle mit christlicher Liebe verfahren sollen. Die Universität Breslau ist in ihrer jetzigen Gestalt durch die unter dem 3. August 1811 erfolgte Vereinigung der katholischen Leopolds-Universität zu Breslau und der reformirten Universität zu Frankfurt a. D. entstanden. Es heißt in dieser Beziehung: Beide Universitäten werden in Ansehung der Verfassung, der Personen, der mit ihnen verknüpften Stiftungen, des Vermögens und der Einkünfte zu einem Ganzen verbunden. Dieser Vereinigung entsprechen dann auch die folgenden statutarischen Bestimmungen, in welchen das paritätische Verhältniß, welches aus der Vereinigung einer evangelischen und einer katholischen Universität nothwendig hervorgehen mußte, näher festgestellt wird. Auch hier ist, dem paritätischen Charakter gemäß, ein evangelischer und ein katholischer Universitäts-Gottesdienst angeordnet worden, auch hier der eigentliche Lehrstuhl der Philosophie doppelt, mit einem katholischen und evangelischen Lehrer, besetzt, während es bei den übrigen Lehrstellen, mit Ausnahme der theologischen, auf die Konfession nicht ankommt. In den neuen Reglements der einzelnen Fakultäten der vereinigten Universität zu Breslau vom 13. September 1840 ist indessen, unzweifelhaft wegen des paritätischen Charakters der Universität, die Zulassung zur Privat-Doction in allen Fakultäten von dem christlichen Glaubens-Bekenntnisse abhängig gemacht worden; es dürfen auch, mit Ausnahme der medizinischen Fakultät, nur Christen promovirt werden. Das Statut der Universität zu Berlin, erfolgt unter dem 16. August 1809, enthält nichts, woraus auf das Erforderniß des christlichen Bekenntnisses für einzelne Docenten geschlossen werden könnte. Die Aufgabe der Universität wird dahin angegeben, die allgemeine und besondere wissenschaftliche Bildung gehörig vorbereiteter Jünglinge . . . festzusetzen und sie zum Eintritt in die verschiedenen Zweige des höheren Staats- und Kirchendienstes tüchtig zu machen. Nur aus der letzteren Bestimmung könnte man die Nothwendigkeit des christlichen Bekenntnisses ableiten, in der Annahme, daß Männer, die Andere für den Kirchendienst auch durch Förderung ihrer allgemeinen wissenschaftlichen Bildung vorbereiten sollen, auch selbst der christlichen Kirche angehören müssen. Nach den in den hier in Betracht kommenden Bestimmungen mitgetheilten Statuten ist bei den Universitäten Greifswalde, Königsberg, Halle, Bonn und Breslau die Ausübung des Lehramtes an ein bestimmtes christliches Bekenntniß geknüpft, und sind daher diese Universitäten durch die statutarischen Bestimmungen als solche bezeichnet, auf welchen Juden zu einem akademischen Lehramte nicht zugelassen werden können, so daß die Universität zu Berlin allein als eine solche übrig bleibt, an welcher die Juden nicht schon durch die Statuten der Universität ausgeschlossen sind.

Das ist es, was ich über die in Beziehung auf die Zulassung der Juden zu akademischen Lehrämtern an einzelnen Universitäten statutenmäßig eintretende Beschränkung mitzutheilen hatte. Ich will mich hier auf eine Begründung des Erfordernisses eines christlichen Prinzips in den höheren und höchsten Bildungsanstalten nicht einlassen, weil ich bei der Diskussion über den folgenden Abschnitt, wo dieses Moment weit schärfer hervortritt, Veranlassung haben werde, darüber mich auszusprechen. Die Nothwendigkeit einer weiteren Beschränkung der Zulässigkeit der Juden zu akademischen Lehrämtern könnte in den einzelnen Fakultäten

gefunden werden. Ich darf über die theologischen Fakultäten wohl kein Wort verlieren, da es sich von selbst versteht, daß Juden bei diesen nicht zugelassen werden dürfen. Was die juristische Fakultät betrifft, so ist in den Motiven schon ausgeführt, daß man für diejenige Fakultät, deren Mitglieder die Staats-, Rechts- und Familien-Verhältnisse in ihrer Entstehung, in ihren Grundlagen vom Standpunkte des Rechtes aus darstellen und begründen, welche von demselben Standpunkte aus der Gesetzgebung im Staate die Hand bieten, ihre Beschlüsse durch den Anbau der Wissenschaften vorbereiten und auf dem Wege einer heilsamen weiteren Entwicklung leiten und unterstützen, die künftigen Diener des Staats für seine richtende und verwaltende Thätigkeit bilden sollen, daß man für diese Fakultät wegen des Zusammenhanges und Einflusses der Rechtswissenschaft mit den vorher ange deuteten Staats- und Familien-Verhältnissen, bei welchen christliche Lebens-Anschauung stets ein entscheidendes und niemals auszuschließendes Moment bleiben wird, nur Lehrer christlichen Bekenntnisses anstellen könne. Es ist ja auch gar nicht zu bestreiten, daß wenigstens die Anschauung, Sitten und die Familien-Verhältnisse von 16 Millionen Christen, die der Staat zu seinen Unterthanen zählt, im christlichen wie im germanischen Principe wurzeln, und weil diese Lebens-Anschauung nicht verändert und getrübt werden soll, so ist hinreichender Grund vorhanden, eine solche Trübung derselben durch das Eintreten von Männern, die einer anderen religiösen und nationalen Anschauung folgen, hier entschieden fern zu halten. Das ist aber nicht der einzige Grund für die Ausschließung der Juden von der juristischen Fakultät. Die preussischen Universitäten oder die juristischen Fakultäten insbesondere, lassen zur Habilitation bei denselben als Privat-Dozent Niemand zu, der nicht auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege das Doktorat utriusque juris erworben hat. Dieses Doktorat utriusque juris schließt das civilrechtliche und kirchenrechtliche Doktorat in sich. Das kirchenrechtliche ist von jeher, und insbesondere führt auch die erste Stiftung der Universitäten auf diese Ansicht zurück, als eine kirchliche Würde angesehen worden. Es ist auch von da an bis jetzt das Doktorat utriusque juris als untheilbar betrachtet worden, und die inländischen Universitäten haben sich, so viel ich weiß, weder zu einer Theilung des Doktorats entschließen können, noch auch das Doktorat utriusque juris an Juden ertheilt, welche sich dadurch zu Privat-Dozenten in der juristischen Fakultät fähig machen wollten; ob es an solche ertheilt ist, die sich dadurch bloß einen Titel erwerben wollten, vermag ich nicht zu sagen. In neuester Zeit, aber nicht früher, als die Frage von der Emancipation der Juden und ihrer Zulassung zu Staats- und akademischen Aemtern von allgemeinerer Bedeutung geworden ist, sind einzelne, aber doch nur sehr wenige Ausnahmen von dem eben angeführten Brauche vorgekommen.

Es hat die Universität Heidelberg keinen Anstand genommen, ich weiß nicht, ob in einem oder in mehreren Fällen, auch Juden zu Dr. utriusque juris zu ernennen; andere Universitäten, welche das für bedenklich hielten, haben versucht, das bisher untrennbare Doktorat zu theilen und einen Juden zum Dr. jur. fähig zu machen, wie dies auf der Universität zu Rostock geschehen ist. Als die Universität Rostock über ihr Verfahren zu einer Erklärung aufgefordert wurde, hat die juristische Fakultät sich dahin erklärt, sie habe geglaubt, einen Juden nur zum Dr. juris civilis, aber nicht zum Dr. utriusque juris ernennen zu können. Da der Doktor des geistlichen Rechts als solcher zur wissenschaftlichen Vertretung und Aufrechthaltung der christlich-kirchlichen Rechtsverfassung verpflichtet sei, so könne der Israelit unmöglich einen Eid schwören, worin er sich feierlich verpflichte, Alles, was das Amt eines Doktors des geistlichen Rechts mit sich bringe, aufs gewissenhafteste zu erfüllen.

Würde er auch vielleicht aus mangelnder Einsicht in die wahre Natur dieses Amtes einen solchen Doktor-Eid ableisten, so würde es ihm dennoch in der Folge nicht schwer werden, von jedem Rabbi dieses Eides entbunden zu werden, wogegen selbst die gewöhnlichen Solemnitäten des Juden-Eides keine Gewähr leisten würden, abgesehen von dem Widerspruche, durch Hülfe der Synagoge und ihrer Rabbiner größere Treue gegen die von ihnen angefeindete christliche Kirche erzwingen zu wollen. Darum habe sie jenen Juden nur zum Dr. jur. gemacht. Es wurde ein berühmter Rechtslehrer, der früher eine Zierde der Universität zu Göttingen war und später unserem Staate angehörte, aufgefordert, seine Meinung über das von der Fakultät befolgte Verfahren auszusprechen. Es war der berühmte Rechtslehrer Karl Friedrich Eichhorn, der sich mit der Ansicht der juristischen Fakultät zu Neustock nach dem von ihr genommenen Standpunkte einverstanden erklärte. Es werden also Juden auch aus dem Grunde von den Lehr-Ämtern der juristischen Fakultät auszuschließen sein, weil sie den zum Dociren erforderlichen akademischen Grad in seinem ganzen Umfange nicht erwerben können. Von der medizinischen Fakultät rede ich nicht, da der Gesetz-Entwurf in Beziehung auf dieselbe eine Beschränkung nicht eintreten läßt. Ich komme auf die philosophische Fakultät. Das Gouvernement hat sich bemüht, gerade bei der Zulassung der Juden zum Amt eines akademischen Lehrers in dieser Fakultät zu zeigen, daß es nicht mit allzu ängstlicher Engherzigkeit verfare, vielmehr da die Juden eintreten lassen wolle, wo die Beziehung auf das christliche Prinzip wenigstens zurücktritt.

Ueber die hier zu ziehenden Gränzen zwischen den einzelnen Disziplinen, bei welchen ein mehr oder weniger tieferes Eingreifen des christlichen Prinzips stattfindet, darüber kann man allerdings verschiedener Meinung sein.

Es ist den Juden der Vortrag für die mathematischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen eingeräumt worden, und da ich nicht voraussetze, daß diese Jemand in der Versammlung den Juden entziehen wolle, so sehe ich mich nicht veranlaßt, darüber mich weiter auszusprechen.

Die wichtigste hier in Betracht kommende Disziplin ist wohl die Philosophie. Ich will nicht untersuchen, ob die Philosophie ihre Forschungen voraussetzungslos beginnen müsse, ob sie die Grundlehren des Christenthums, als der höchsten Vernunft entstammend, als gegeben anzusehen habe; ich gebe zu, daß sie ihre Forschungen ohne alle Voraussetzung beginnen könne. Wichtiger als der Anfangspunkt der Philosophie ist aber das Resultat, zu dem sie gelangt, welches vielleicht den Inhalt der christlichen Lehren nicht erreicht, ohne ihnen jedoch zu widersprechen, aber auch mit denselben in direkten Widerspruch treten kann, wobei der Antheil dessen, welchem das Christenthum göttliche Offenbarung ist, nicht zweifelhaft sein kann. Der freien wissenschaftlichen Forschung soll eine Schranke nicht gesetzt werden; aber darum handelt es sich, ob demjenigen durch die Autorität des Staats das philosophische Lehramt übertragen werden soll, der nach seiner religiösen Anschauung dem Christenthume feindlich gegenübersteht, während demjenigen, der im Christenthume geboren und unter den Segnungen desselben aufgewachsen und seine Lebens-Anschauungen und Ansichten unter der Einwirkung christlicher Verhältnisse und Lehren gebildet hat, in dem Vertrauen, daß er dem Christenthum nicht feindlich entgegengetreten werde, weil die wahre Philosophie ihm nicht widersprechen könne, daß der in ihm wohnende christliche Geist bei seinen Forschungen ein stiller, lautloser Führer und Warner sein werde, vertrauensvoll ein philosophisches Lehramt übertragen werden kann.

Eine andere hierher gehörige Disziplin ist die Geschichte. Wenn in der Geschichte nicht bloß einzelne Thatsachen erzählt, sondern auch nachgewiesen werden soll, wie Gott die Schicksale Einzelner und ganzer Völker ihrem Ziele entgegenführt, wie die Geschichte mit göttlicher Offenbarung beginnt, die Erscheinung des Christenthums vorbereitet und, nachdem dasselbe in die Welt gekommen, unter seinem Einflusse alle Verhältnisse des Lebens ihrer Umgestaltung und weiteren Entwicklung entgegengeführt worden, so würde es doch einem Juden wohl unmöglich werden, die Geschichte in diesem Sinne aufzufassen und zu behandeln. Wie soll ein Jude das Wesen des christlichen Geistes begreifen, das Streben der Völker in christlicher Staaten-Bildung, die Kämpfe des Staates und der Kirche richtig auffassen und würdigen können? Wie kann man einen Mann für die Lehrkanzel der Geschichte berufen, der vermöge seiner religiösen Ueberzeugung lehren könnte, daß ein falscher Prophet aufgestanden sei in der Person desjenigen, den das Christenthum göttlich verehrt, und wo durch dessen Lehre die künftigen Diener des Staats und der Kirche gebildet werden sollen? Es sind also auch hier Rücksichten gegen die christliche Kirche zu nehmen und Richtungen und Bestrebungen, welche dem Christenthume direkt entgegnetreten, fern zu halten. Es sind in dem Gutachten der Abtheilung auch die linguistischen Disziplinen berührt, von denen die Juden ausgeschlossen seien. Ich würde kein Wort darüber verlieren, ob den Juden auch diese Disziplinen zu überlassen seien, wenn man bloß die grammatische Kenntniß der Sprachen darunter begreift. Sollte aber unter den linguistischen Disziplinen auch das ganze philosophische Gebiet, insbesondere die Kenntniß des klassischen Alterthums der Griechen und Römer, begriffen sein, so berührt diese Disziplin die ganze geistige Bildung des Menschen. Es kommt hierbei nicht bloß auf Kenntniß der alten Sprachen, sondern ganz besonders auf die Einführung in den ganzen Geist des klassischen Alterthums an, der die herrlichsten Blüthen der Humanität hervorgebracht hat, der nicht bloß richtig und tief, sondern mit dem höchsten Maßstabe, den ewigen Wahrheiten des Christenthums, als den höchsten Prinzipien, aufgefaßt und beurtheilt werden muß.

Da gerade diejenigen Studirenden in den Geist des klassischen Alterthums eingeführt werden sollen, welchen künftig die Bildung der christlichen Jugend in den Gymnasien und anderen Unterrichts-Anstalten anvertraut werden soll, die an der Betrachtung der Werke der Alten ihren eigenen Geist stärken und bilden, aber auch vergleichend die Wohlthaten und die Segnungen des Christenthums schätzen lernen sollen. Deshalb glaubte man auch die hierher gehörenden Disziplinen den Juden vorzuenthalten zu müssen. Was die weitere Beschränkung betrifft, so hängt diese mit dem allgemein angenommenen Grundsatz zusammen, daß obrigkeitliche Ämter Juden nicht anvertraut werden sollen. Da aber ohne Beschränkung der Juden auf die Stellung des Privatdocenten und die außerordentliche Professur derselben auch das Amt des Rektors, des Dekans, so wie die Theilnahme an den Senatsrechten, mithin an der Ausübung der Sittenpolizei und Jurisdiction zustehen würde, so schien jene Beschränkung nothwendig. Auch andere Gründe haben dabei noch obgewaltet, weshalb ich mich auf die Denkschrift beziehe. Wenn man aber darin eine Zurücksetzung der Juden findet, daß dieselben auf das Gehalt der außerordentlichen Professoren beschränkt bleiben sollen, so glaube ich in Aussicht stellen zu können, daß diese Zurücksetzung nicht stattfinden, vielmehr der Genuß des Gehalts auch bei den jüdischen Docenten über jene Gränze hinausgehen werde. Das sind die Motive des Gesetz-Entwurfs, wobei ich vorläufig stehen bleiben will. (Bravo!)

Der pommerische außerdienstliche Premierlieutenant von Thadden sprach in seiner bekannten Weise gegen die Ju-

den und für die Reglerungsabsichten; er sprach in einer Art, daß das von ihm zur Kurzweil der Versammlung vorgelesene Hegen-Einmaleins aus der Hegen-scene des Faust von Göthe recht possierlich in seine Rede hineinpaßte. Darauf betrat der Freiherr v. Wincke die Tribüne:

Ich will nicht eine Bemerkung des verehrten Mitgliedes für die Niederlaufs auf den eben gehörten Vortrag anwenden und ihn heiter nennen, ich überlasse Jedem, davon zu halten, was er will; ich kann aber dem verehrten Mitgliede nicht in die Zeit der Hegen und Hegen-Prozesse folgen, obgleich der vorgelegte Gesetz-Entwurf allerdings manche mittelalterlichen Tendenzen an sich tragen mag. Was die Zulassung der Juden zu akademischen Staats-Ämtern betrifft, so kann ich allerdings, wenn ich das Edikt vom Jahre 1812 unbefangen erwäge, in dem neuen Gesetz-Entwurf nur einen Rückschritt gegen die Bestimmungen der früheren Gesetzgebung finden; denn es ist ausdrücklich in dem Edikt enthalten, daß die Juden zu allen akademischen Ämtern zugelassen sein sollen, zu denen sie sich geschickt gemacht haben. Es kann also nach meiner Ansicht nur darauf ankommen, daß sie ihre Qualifikation dazu nachweisen. Wenn der Herr Regierungs-Kommissar gesagt hat, daß bestimmte Klauseln in der Fassung des Edikts enthalten seien, so stimme ich dem zwar bei, denn es kann ein Jude sich allerdings nicht qualifizirt machen zur Bekleidung einer Professur der Theologie, also findet in sofern eine Klausel des Edikts auf ihn Anwendung, während er sich zu allen anderen Disziplinen, welche nicht das christliche Bekenntnis voraussetzen, unbedingt geschickt machen kann. Er kann die gesetzliche Prüfung bestehen und wird dann im Sinne des Gesetzes qualifizirt sein. In sofern die Kabinetts-Ordre von 1822 jene Bestimmung aufgehoben hat, so war dies allerdings damals schon ein Rückschritt, und derselbe mit der Bestimmung der Bundes-Akte, die den Juden alle Rechte lassen wollte, welche sie damals besaßen, nach meiner Ueberzeugung nicht vereinbar. Ich glaube aber, daß hier auf diese Kabinetts-Ordre um so weniger hingewiesen werden darf, als nach der Ministerial-Denkchrift diese Bestimmung nicht auf gesetzlichem Wege publizirt worden ist, sondern blos eine Bekanntmachung des Staats-Ministeriums in der Gesesammlung darauf Bezug genommen hat, und sowohl nach der heute zu Recht bestehenden Gesetzgebung, als nach der früheren eine Bekanntmachung des Staats-Ministeriums die Kraft eines Gesetzes nicht besitzen kann.

Einen noch größeren Rückschritt finde ich allerdings in der jetzigen Bestimmung, worin ausdrücklich gesagt ist, daß sie nur zu bestimmten Ämtern zugelassen sein sollen, wodurch ihnen also die akademischen Ämter, die ihnen das Edikt von 1812 einräumt, wieder entzogen worden sind. Es ist das in vielen speziellen Beziehungen von dem Herrn Regierungs-Kommissar zu rechtfertigen versucht worden. Wenn es nun auch nicht möglich ist, einem so vollständig ausgearbeiteten Vortrage in allen einzelnen Worten und Buchstaben zu folgen, so will ich doch versuchen, vom allgemeinen Standpunkte einige dieser Behauptungen zu beleuchten. Ueber die Theologie habe ich mich eben geäußert. Ich glaube, daß es sich von selbst versteht, daß die Juden zu christlich-theologischen Lehrämtern nicht zugelassen werden können, wie zu einer Professur der jüdischen Theologie, umgekehrt auch kein Christ zugelassen wird. Was die Jurisprudenz betrifft, so muß ich bekennen, daß ich nach meiner Kenntniß der Rechtswissenschaft nicht einsehe, wie auf der christlichen Lebensanschauung die Jurisprudenz beruhen kann, namentlich wie die christliche Lebensanschauung dem Pandektenrecht zu Grunde liegen soll, welches noch heute die wichtigste Grundlage unserer Jurisprudenz bildet. Wenn gesagt wird, daß der Jude nicht Doctor juris werden könne, weil er nicht den vorgeschriebenen Eid leisten und die darin enthaltene Verpflichtung erfüllen kann, welche die Ver-

theidigung der christlichen Religion von ihm fordert, so finde ich in diesem ganzen Doktor-Eide auch nur ein Ueberbleibsel mittelalterlicher Formen, was ich jetzt für durchaus überflüssig halte. Ich sehe nicht ein, warum Jemand nicht ganz einfach ein Examen bestehen kann, worin er seine Befähigung zur Professur nachweist, warum es nöthig ist, ihn in die Formen einer Doktor-Promotion zu bannen. Das ist eine leere Spielerei mit Formen, auf die auch, so viel ich weiß, nicht mehr auf allen Universitäten Werth gelegt wird, und ich halte daher um so weniger dafür, daß man von dem Erfüllen einer solchen, im Laufe der Jahrhunderte ganz leer gewordenen Form die Erlangung der Professur abhängig machen soll. Will man dennoch die Spielerei beibehalten, so steht ja nichts entgegen, den Eid in der Synagoge abzunehmen und die Fassung zu modifiziren.

Das mag, meiner Ansicht nach, für die Jurisprudenz genügen; denn wenn von der Professur des Kirchenrechts gesprochen worden ist, so steht nichts entgegen, obgleich auch das Kirchenrecht nicht wesentlich mit dem christlichen Glaubensbekenntnis zusammenhängt, von dieser speziellen Professur die Juden auszuschließen und ihnen alle anderen juristischen Professuren zugänglich zu machen.

Es ist ferner davon die Rede gewesen, daß sie nicht Professoren der eigentlich philosophischen Doktrinen werden könnten. Der Herr Regierungs-Kommissar hat aber selbst gesagt, wenn ich seinen Worten richtig gefolgt bin, daß nicht notwendig sei, daß die Philosophie von einer bestimmten Voraussetzung oder von einer konfessionellen Grundlage ausgehe, und wenn ich das Wesen der Philosophie recht auffasse, so glaube ich auch, daß die konfessionelle Grundlage eine durchaus unrichtige Basis für die Philosophie sei. Die Philosophie hat ihre Grundsätze aus der Betrachtung der Absolution, aus den allgemeinen Gesetzen des Denkens abzuleiten und sich nicht an eine bestimmte Offenbarung anzuschließen. Sie kann recht wohl durch die Folgerungen, die sie aus den allgemeinen Gesetzen des Denkens ableitet, zu denselben Resultaten, wie die positive Offenbarung, gelangen, obgleich sie davon nicht auszugehen hat, ja, es widerspricht den Forderungen der Philosophie, von positiven Sätzen auszugehen, vielmehr soll sie aus den allgemeinen Grundsätzen des Seins und Denkens ihre Theorien entwickeln. Es ist von dem Herrn Regierungs-Kommissar zugegeben worden, daß die Philosophie christliche Grundsätze nicht voraussetzen brauche, und ich glaube also, daß die Sätze, die ich so eben entwickelt habe, nicht unrichtig sind, zumal wenn wir uns auch — ich darf wohl den Ausdruck gebrauchen — an historische Personen erinnern. Ich erlaube mir daran zu erinnern, daß zwei hochbedeutende Männer der Philosophie, Spinoza und Mendelssohn, Juden waren, und ich habe nicht geglaubt, daß man sie deshalb als Philosophen geringer angeschlagen hätte. Ich glaube, wenn Spinoza und Mendelssohn heute an der berliner Universität sich habilitiren wollten, sie alle Ursache hätte, sich dazu zu gratuliren. (Vielfaches Bravo.)

Was die Auffassung der Geschichte betrifft, so kommt es bei ihr darauf an, die Thatsachen richtig darzustellen, aber bestimmte praktische Anwendungen für Glaubens-Ansichten daraus herzuleiten, muß Jedem überlassen bleiben. Die Geschichte ist nur rein objektiv aufzufassen und darzustellen, und der Lehrer der Geschichte hat sich nur mit der objektiven Auffassung derselben zu befassen. Und wenn ein Jude die Aeußerung von Gottfried von Bouillon zu referiren hätte, so wird er sie doch wohl nicht anders referiren, als sie gethan worden. Ich will ihm überlassen, was er daraus folgert; für mich genügt es, wenn er die Thatsache richtig mittheilt, mag er die Krone nur als Krone ansehen, oder sie mit der Dornenkrone verbinden, wie das geehrte Mitglied der pommerschen Ritterschaft gethan hat

(Große Heiterkeit.)

Ich glaube, daß jeder Christ, der einer solchen Vorlesung eines Juden folgt, so viel Festigkeit der Religions-Ansichten auf die Universität mitbringt, daß er nicht bei einer objektiv richtigen Darstellung, an die der Docent eine falsche, eine unrichtige Folgerung anknüpft, zu den falschen Propheten hinübergeführt wird. Wenn gesagt wird, die Rücksicht auf die Kirche fordere, daß man keine Juden als Professoren anstelle, so muß ich dem widersprechen. Ich bin der Ansicht, daß der Staat der Kirche keine Rücksichten zu gewähren habe; es haben beide ihre Sphäre für sich, und es steht die Kirche viel zu hoch, als daß sie sich vom Staate Dienste leisten zu lassen hätte. Das Reich der Kirche ist wesentlich ein inneres, auf die innere Ueberzeugung gegründet, und jede innere Ueberzeugung eines Menschen thut mir leid, wenn sie erst durch den Staat gewährleistet werden soll.

(Stürmisches Bravo.)

Sie muß in ihm vorwalten, und wenn sie nicht in ihm vorwaltet, so weiß ich nicht, durch welche innere Zwangsmittel des Staates die innere Ueberzeugung produziert werden soll.

(Eben so starkes Bravo!)

Die geographischen Disziplinen sind den Juden nachgelassen worden, in den linguistischen aber ist wieder ein Unterschied gemacht, und zwar der zwischen Vorlesungen über Grammatikalisches und zwischen den über den Geist des Alterthums. Der Herr Regierungs-Kommissar hat den Geist des klassischen Alterthums als einen solchen bezeichnet, welcher von der Humanität ohne christliche Erleuchtung belebt sei, und eben, weil das klassische Alterthum nicht von dem Christenthum erleuchtet worden ist, finde ich gerade den Juden besonders geeignet, den Geist des klassischen Alterthums unbefangen darzustellen, weil er diesen Geist objektiv auffaßt, ohne von einem vorgefaßten christlichen Urtheile sich leiten zu lassen. Ich will den Geist des klassischen Alterthums nicht im christlich-theologischen Geiste dargestellt haben, sondern so, wie die Alten selbst ihre Zeit betrachtet haben. Wer das Alterthum benutzen will, um kirchliche Theorien daraus zu entwickeln, der wird bei dem Ziele vorbeischießen und den Geist nicht treffen, den der Herr Regierungs-Kommissar als den Geist des klassischen Alterthums bezeichnet hat. (Abermals donnerndes Bravo!)

Wenn ich glaube, ausgeführt zu haben, daß Juden zu allen akademischen Lehrämtern fähig seien, so sehe ich nicht ein, warum man sie nicht des Vorzugs theilhaftig machen will, eine ordentliche Professur zu bekleiden. Wenn gesagt worden ist, daß die Dekane eine gewisse obrigkeitliche Function ausübten, so muß ich gestehen, daß ich nicht weiß, welche es sein soll. Wenn von dem Universitäts-Richter die Rede wäre, so wollte ich es mir gefallen lassen, aber aus meiner akademischen Erinnerung weiß ich nicht, daß der Dekan oder Rektor obrigkeitliche Gewalt ausübt, den einzigen Fall ausgenommen, daß man ihm den Handschlag giebt auf Befolgung der akademischen Gesetze. Wenn es aber zu Contraventionen kommt, so tritt der Universitäts-Richter ein. Das ist die einzige Obrigkeit, welche dem Studenten entgegentritt, wenn sie ihm auch sehr unangenehm ist.

(Gelächter.)

Im Uebrigen würde nichts entgegenstehen, wenn man auch beschlösse, hier eine Ausnahme eintreten zu lassen, wie wir ja ähnliche Ausnahmen durch die frühere Abstimmung sanctionirt haben. Jedenfalls ist die obrigkeitliche Function der Dekane sehr unbedeutend. Wollte man aber auch hier den angenommenen Grundsatz verlassen, so würde es doch eine unrichtige Folgerung sein, wenn man die Juden deshalb von der ordentlichen Professur ausschloße. Man kann ja sagen, sie sollen ordentliche Professoren werden, nur nicht in den Senat gewählt werden und nicht Dekane und Rectoren sein können. Warum man

aber ihnen deshalb, weil sie nicht Dekane und Rectoren werden sollen, auch die Möglichkeit entziehen will, ordentliche Professoren zu werden, diese Schlussfolgerung hat mir nicht einleuchten wollen. (Bravo!)

Ich will zum Schlusse die verehrte Versammlung nur an den Grundsatz erinnern, zu dem sie sich bei mehreren Gelegenheiten in überwiegender Mehrheit bekannt hat, an den Grundsatz, nicht konfessionelle Unterschiede dahin zu bringen, wo sie nicht hingehören, und nicht da, wo es sich nicht um Religion handelt, sondern nur um wissenschaftliche Tendenzen, den konfessionellen Standpunkt festzuhalten. Wenn man das bei den Elementarschulen festgestellt hat, wo der jugendliche Geist noch empfänglich für alle Eindrücke ist, warum wollen wir jenen Grundsatz nicht für die höheren Bildungsschulen anerkennen, wo Jeder, der sie betritt, schon der wissenschaftlichen und religiösen Vorbereitung sich zu erfreuen gehabt hat, in den Schoß der Kirche als erwachsener Mensch aufgenommen worden und vor allen Einwirkungen gesichert ist, selbst wenn diese solche sein könnten, wie der Herr Regierungs-Kommissar sie bezeichnet hat. Darum halten wir konsequent an dem Grundsatz fest, wenn wir von den höheren Bildungs-Anstalten, die sich als Sitz der Humanität in Preußen stets ausgezeichnet haben, die engen konfessionellen Rücksichten ausschließen, auch wenn die Statuten einer Universität mit diesem Grundsatz nicht in Einklang stehen sollten. Es ist uns aber in dankbarer Erinnerung, daß man schon im Jahre 1809 nicht einen so engen Standpunkt einnahm, und die Statuten der berliner Universität weisen keinen so engen Standpunkt auf.... (Donnerndes Bravo!)

Somit haben wir Grund genug, die andern Statuten, die dem sechzehnten Jahrhundert angehören, aus dem Standpunkte des neunzehnten Jahrhunderts zu beleuchten und darauf anzutragen, daß sie in dem Geiste des neunzehnten Jahrhunderts modifizirt werden. Von einer Kränkung von Privatrechten kann dabei wohl nicht die Rede sein; denn die Stifter unserer Universitäten sind die Landesherren selbst gewesen. Sie haben sie zum allgemeinen Besten des ganzen Landes gestiftet, gestiftet als Pflanzschulen für die Aufklärung und Humanität, und sie sind daher auch wohl befugt, ihre Privilegien im Sinne des neunzehnten Jahrhunderts zu modifiziren. (Ungemein großer Beifallsruf und lang anhaltendes Bravo!)

Der Geheimrath v. Massow erklärte, daß der Vortrag des Regierungskommissars ihn in der Ueberzeugung bestärkt habe, der Geist des Christenthums müsse überall die Wissenschaft durchwehen. Auf eine Beweisführung ließ er sich aber in seiner kurzen Bemerkung nicht ein, weil der Regierungskommissar bereits Alles gesagt hätte. Dem Herrn v. Massow folgte auf der Tribüne der Kaufmann Mevissen:

Meine Herren! ich glaube, daß es dem verehrten ritterschaftlichen Abgeordneten von Westfalen vollkommen gelungen ist, vor Ihnen darzutun, daß die Rechte, welche den Juden bereits durch das Gesetz von 1812 in Bezug auf akademische Lehr-Ämter gewährt worden sind, heute nicht in beschränktem Sinne interpretirt werden dürfen, daß diese Rechte in ihrem vollen Umfange aufrecht erhalten werden müssen. Wenn diesem Edikt ältere statutarische Bestimmungen einzelner Universitäten aus dem 16ten Jahrhundert entgegenstehen, so glaube ich, daß jene Bestimmungen im Laufe der Zeit wesentliche Modificationen erlitten haben, daß sie noch in neuerer Zeit gerade durch jenes Edikt von 1812 modifizirt worden sind, und daß sie heute nicht mehr gelten. Es wird aber wesentlich darauf ankommen, außer dem rechtlichen Standpunkte, der für den Juden aus dem Edikt von 1812 hervorgeht, (Der Beschluß folgt in der Beilage.)



noch auf den Standpunkt aufmerksam zu machen, den die Ausführung des königlichen Kommissars, der freien Wissenschaft gegenüber, einnimmt. Wenn derselbe darzutun versucht hat, daß zu den akademischen Lehr-Ämtern vorzugsweise ein wesentlich christlicher Geist nothwendig sei, so kommt es vor allen Dingen darauf an, zu untersuchen, worin der christliche Geist besteht, und wie er jedem Einzelnen anschaulich und sichtbar gemacht werden kann. Um ihn zu begreifen, muß vor Allem das mystische Dunkel, worin er eingehüllt ist, zerstreut werden. Meine Herren! wenn wir einige Jahrhunderte in die Geschichte zurückgehen und uns über das Wesen des christlichen Geistes Klarheit zu verschaffen suchen, so finden wir, daß die Auffassung dieses Geistes am Schlusse des vierzehnten Jahrhunderts eine andere war, als am Schlusse des fünfzehnten Jahrhunderts, am Schlusse des 15ten Jahrhunderts eine andere, als am Schlusse des 16ten Jahrhunderts. Aus dem Munde des Herrn Regierungs-Kommissars haben wir gehört, daß eines der Statute, welche er anführte, das Statut der Universität zu Greifswalde vom Jahre 1462 datire, in sofern die Notiz, welche ich mir gemacht habe, richtig ist.

Regierungs-Kommissar Brüggenmann: Vom Jahre 1549.

Abgeordn. Mevissen: So ist meine Notiz falsch. Ich glaubte gehört zu haben, daß es vom Jahre 1462 sei. Ist es von 1549, so stößt das allerdings die Folgerung um, die ich darauf zu gründen gedacht hatte. Ich wollte nämlich darauf aufmerksam machen, daß vor der Reformation nur eine Auffassung des christlichen Geistes für die ganze christliche Welt — die katholische — bestand. Die Reformation zersprengte die Einheit und begründete eine neue, eine andere Auffassung; es wäre aber durchaus irrig, ganz der Geschichte widersprechend, wenn man annehmen wollte, daß der Katholizismus diese neue Auffassung des christlichen Geistes sofort als eine wahre angenommen hätte. Im Gegentheil, der Katholizismus behauptete Jahrhunderte hindurch, daß jene Auffassung des Protestantismus keine christliche sei, und erst nach langen blutigen Kriegen gelangten wir im westfälischen Frieden zu dem Waffenstillstande, welcher die protestantische Auffassung des christlichen Geistes als eine im staatlichen Leben mit der katholischen gleich berechtigte, als eine christliche anerkannte. Heute befinden wir uns in derselben Lage, wie zur Zeit der Reformation. Es gehen abermals reformirende Bewegungen auf dem Gebiete der christlichen Kirche vor; abermals sind Tausende aus den im westfälischen Frieden anerkannten Kirchen ausgetreten, und es fragt sich, woher wollen wir das Urtheil nehmen, ob die Ausgetretenen auf dem Boden des Christenthums stehen oder nicht? Wer soll darüber entscheiden? Es wird Ihnen erinnerlich sein, daß der Herr Kultus-Minister meinte, eine der drei anerkannten Konfessionen müßte darüber entscheiden, ob die Ausgetretenen noch auf dem christlichen Boden ständen, ob sie vom christlichen Geiste noch durchdrungen wären.

Meine Herren! So wenig der Katholizismus geneigt war, bei dem Beginn der Reformation diese als eine christliche anzuerkennen, eben so wenig werden heute die vom Staate anerkannten Konfessionen geneigt sein, den wahren christlichen Geist, das Wesen dieses Geistes in den neu sich bildenden Konfessionen anzuerkennen. Es liegt in dem Wesen jeder Religion, daß sie einzig und allein die Wahrheit zu besitzen glaubt; sie muß daran festhalten, sie darf von diesem Glauben nicht lassen, wenn sie sich nicht selbst aufgeben will. Die religiöse Wahrheit kann für den Gläubigen nur eine sein. Für zwei verschiedene Auffassungen dieser Wahrheit hat der Geist keinen Raum. Darum haben wir gesehen, daß in Deutschland zu der Zeit, als die christliche Religion sich in mehrere Konfessionen trennte, als aus der einem

katholischen Kirche mehrere christliche Kirchen wurden, daß zu der Zeit, sage ich, ein anderes, ein drittes erstand, das Bewußtsein, daß auch in verschiedenen konfessionellen Formen derselbe unendliche und ewige Geist geglaubt werden könne; die freie Wissenschaft, die sich unter und neben die kirchlichen Konfessionen frei und selbstständig hinstellte. Die beiden christlichen Konfessionen enthielten und enthalten heute unverföhnliche Gegensätze, beide behaupteten und behaupten, im ausschließlichen Besitze der Wahrheit zu sein; die deutsche freie Wissenschaft übernahm die Vermittelung zwischen diesen feindlichen Konfessionen, sie übernahm die Begründung einer wahren und aufrichtigen Toleranz, sie übernahm es, die verlorene Einheit und Freiheit, die von dem konfessionellen Standpunkte aus nicht zu begreifen, nicht herzustellen war, der Nation wiederzuerobern; sie übernahm es, das wahre Wesen aller Religionen zu begreifen und dem Volksbewußtsein zu vermitteln. Wir sehen seit den drei Jahrhunderten, die seit der Reformation hingegangen sind, die deutsche Wissenschaft sich freier und freier entwickeln, wir sehen sie mehr und mehr die Freiheit des Geistes neben die konfessionellen Unterschiede der Kirche selbstständig hinstellen, wir sehen endlich die gänzliche Losagung der Wissenschaft von bestimmten Religionsformen vor sich gehen. Ich glaube, meine Herren, daß es einer der größten Akte der neueren Weltgeschichte gewesen ist, als in Deutschland zuerst die Richtung und Trennung der Begriffe von Religion und Religionsformen von Kirche und Wissenschaft stattgefunden, als sich die deutsche Wissenschaft selbst und aus eigenem Rechte für absolut frei erklärt hat. Diese Freiheitserklärung war die That der größten, der edelsten Geister unseres Volkes. Meines Wissens, ist die Zeit in unserem Vaterlande noch nicht lange her, wo das Ministerium des geistlichen Unterrichts diese Freiheit der deutschen Wissenschaft anerkannte, wo es gerade in der Anerkennung dieser Freiheit seinen Ruhm und seine Ehre suchte. Leider ist man in den letzten Jahren von jener Auffassung zurückgegangen, man ist heute sogar im Begriff, wieder zu dem in blutigen Schlachten überwundenen konfessionellen Standpunkte vergangener Jahrhunderte überzugehen. Es zeigen sich auch sofort Bewegungen und Spaltungen in allen Regionen auf dem konfessionellen Gebiete. Diese Spaltungen sind nur die nothwendigen Früchte des Geistes, der neuerdings in die höheren Regionen unseres Staatslebens zur Herrschaft gelangt ist. Ich glaube nicht, daß wir, nachdem wir das konfessionelle Element überwunden hatten, es als einem Fortschritt bezeichnen dürfen, wenn dieses Element in der Schärfe, in der Starrheit wiederkehrt, wie es jetzt geschieht, ich glaube vielmehr, daß diese Erscheinung die erfreulichste und beklagenswertheste, die der nationalen Entwicklung feindlichste ist. Es ist vorher von dem Kommissar der Regierung entwickelt worden, daß sich mehrere akademische Disziplinen, namentlich die Lehre von dem Rechte, die Lehre der Philosophie und die Lehre der Geschichte, nicht vereinigen lassen mit unchristlichem Geiste, daß es wesentlich sei, daß der christliche Geist in ihnen vorwalte, sie durchdringe und beherrsche. Meine Herren, ich bitte Sie, lassen Sie uns wohl die Konsequenzen dieses Satzes erwägen, denn er gehört zu den tiefsten, wirkungsvollsten und gefährlichsten, die wir von dieser Stelle aus vernommen haben. Wenn zugegeben werden könnte, auch nur einen Moment lang, daß ein bestimmter Geist als christlicher Geist, vom Staate deklariert werden könnte, im Gegensatz zu dem wahrhaft freien christlichen Geist, der in keinem Jahrhunderte in seiner Form, stets aber in seinem Wesen derselbe, der in jedem Momente sich selbst bestimmt und im Laufe der Zeit noch unendlich weiter bestimmen wird, wenn, sage ich, zugegeben würde, daß ein solcher Geist statutarisch durch den Staat fest-

gestellt werden könnte, so wäre es mit der freien Wissenschaft zu Ende. Könnten wir wohl noch da Freiheit der Wissenschaft, Freiheit der Forschung und der Lehre anerkennen, wo eine Regierung den Vertretern der Wissenschaft die Nothwendigkeit auferlegt, zu einem bestimmten Resultate, zu einer von der Regierung fixirten Auffassung des christlichen Geistes anzukommen? Wir haben gehört, daß die Philosophie zwar nicht nothwendig von dem Christenthum ausgehe, die Voraussetzungslosigkeit der philosophischen Forschung wurde uns zugegeben. Wir haben aber auch gehört, daß in dem christlichen Staate die Philosophie sich nothwendig in Uebereinstimmung mit dem christlichen Geiste befinde, daß diese Uebereinstimmung in ihren Schlüssen sich manifestiren müsse. Ich frage aber, wie können wir frei forschen, wenn ein bestimmtes Ziel uns vorgesteckt, wenn das Wesen des Geistes, die Freiheit und Unendlichkeit uns vom Staate bestritten und genommen ist? Die freie Wissenschaft existirt nur dadurch, daß sie alle Bande, alle Voraussetzungen bei ihrem Forschen von sich wirft, daß sie nur dasjenige als richtig und wahr anerkennt, was sie auf dem Wege freier Forschung gefunden hat. (Bravoruf.)

Wollen Sie die Voraussetzung des christlichen Staates, der den christlichen Geist selbst nicht zu definiren vermag, und welcher dennoch von uns verlangt, daß wir nur diejenigen Offenbarungen des christlichen Geistes, die ihm genehm sind, für wahr halten, daß wir andere Offenbarungen desselben Geistes, die das weite Feld der Geschichte birgt, verwerfen, daß wir also auf die unendliche und freie Selbstbestimmung unseres Geistes verzichten sollen — wollen Sie diese Voraussetzungen zugeben, so ist es mit der weiteren Entwicklung unseres Volkes, ja der ganzen christlichen Menschheit zu Ende. — Ich würde den Augenblick für den traurigsten Augenblick meines Lebens halten, wenn ich erkennen müßte, daß jene höchste Errungenschaft der Geschichte, jene absolute Freiheit der Wissenschaft, die Jahrhunderte lang sich in dem deutschen Geiste so herrlich, so glänzend manifestirt hat, die der Ruhm und der Stolz unserer Nation gewesen ist, uns und der Welt verloren gehen könnte!

Deshalb bitte, deshalb beschwöre ich Sie, meine Herren! Lassen Sie uns alle konfessionellen Trennungen von uns fernhalten, lassen Sie uns dem freien Geiste der deutschen Wissenschaft hulbigen, lassen Sie uns anerkennen, daß unser Volk in seiner Bildung hoch genug gestiegen ist, um keiner konfessionellen Unduldsamkeit, keinem ungerechtfertigten Geisteszwange mehr Raum zu geben. (Vielseitiger Bravoruf.)

Von den Rednern der entgegengesetzten Richtung ergriff kein einziger das Wort, nur der Abgeordnete der pommerschen Ritterschaft v. Thadden äußerte, er habe in den Reden »keine Widerlegung von dem gefunden, was der Herr Regierungskommissar in dieser Angelegenheit vorgebracht habe«. In der folgenden Abstimmung erklärte die Kurie mit 222 gegen 181 Stimmen, daß die Juden zu allen akademischen Lehrämtern, welche ihrer Natur nach nicht das christliche Glaubensbekenntniß erfordern, befähigt gehalten werden sollen.

Ohne Diskussion beschloß die Kurie ferner mit 259 gegen 156 Stimmen, daß an irgend einer Landesuniversität ein Lehrstuhl für jüdische Theologie errichtet werde.

Der letzte Theil des Paragraphen gab zu einer langen, aber nicht erheblichen Debatte in sofern Anlaß, als die Abtheilung darauf angetragen hatte, daß den Juden auch die Schulämter geöffnet werden sollten. Diesen Antrag verwarf die Versammlung mit 256 gegen 180 Stimmen.

Darauf kam der folgende Paragraph, über ständische Rechte, Patronat u. s. w. der Juden, zur Berathung. Der Gesetzentwurf und das Gutachten darüber lauteten:

In Betreff der ständischen Rechte verbleibt es bei der bestehenden Verfassung, und so weit deren Ausübung mit dem Grundbesitz, zu dessen Erwerbung die Juden nach §. 1. überall berechtigt sind, verbunden ist, ruhen dieselben während ihrer Besitzzeit. Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit, wie des Patronats, desgleichen die Aufsicht über die Kommunal-Verwaltung und über das Kirchen-Vermögen wird, wo eine solche Aufsicht der Gutsherrschaft zusteht, von der betreffenden Staats- und kirchlichen Behörde ausgeübt. Die Staats-Behörde hat den Gerichtshalter und den Verwalter der Polizei-Gerichtsbarkeit zu ernennen. Der Besizer bleibt zur Tragung der damit verbundenen Kosten und sonstigen Lasten verpflichtet.

Wo das Patronat einer Kommune zusteht, können die jüdischen Mitglieder derselben an dessen Ausübung keinen Theil nehmen; sie müssen aber die damit verknüpften Real-Lasten von ihren Besitzungen gleich anderen Mitgliedern der Kommune tragen, auch sind sie als anläßige Dorfs- oder Stadtgemeinde-Mitglieder verpflichtet, von ihren Grundstücken sowohl die darauf haftenden kirchlichen Abgaben als auch die nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung der Kirchen-Systeme zu tragen."

Das Gutachten zu §. 36 Abschnitt I. lautet:

§. 36 des Gutachtens.

Abschnitt I. In Betreff der ständischen Rechte wird hier auf die bestehende Verfassung verwiesen. Nach dieser sind die Juden von den Kreistagen, der aktiven und passiven Wahl der Landtags-Abgeordneten und sogar von der allgemeinen Befugniß, die ständische Uniform zu tragen, ausgeschlossen. Abgesehen davon, daß diese Ausschließung mehrerer Mitglieder der dem allgemeinen Grundsatz „gleiche Pflichten, gleiche Rechte," nicht entsprechend erscheinen konnte, so mußte sich auch bei ihnen folgende Betrachtung geltend machen. Da der Jude seit länger als dreißig Jahren über das Wohl seiner Stadt mitberathen hat, ohne daß daraus irgend ein Nachtheil für seine christlichen Mitbürger hervorgegangen ist, so ist auch kein Grund vorhanden, an seine Mitberathung über Angelegenheiten seines Kreises irgend ein Besorgniß zu knüpfen.

Auf den Kreistagen sowohl, als auch auf den Landtagen, werden nicht die Interessen einer Kirche, sondern nur allgemeine bürgerliche Angelegenheiten verhandelt, welche die Juden eben so, wie die Christen, nahe angehen. Um hierüber Rath zu pflegen, wie es dem allgemeinen Besten frommt, ist nicht die Angehörigkeit zu einer bestimmten Religions-Gesellschaft, sondern die allgemeine Bürger-Tugend erforderlich, für welche der Jude eben so, wie der Christ, empfänglich ist. Wenn der Jude in der Stadtverordneten-Versammlung der größten Städte der Monarchie an der Berathung über deren sonstige Interessen Theil nimmt, welcher Grund ist dann vorhanden, ihn von der Theilnahme an der Wahl eines Landtags-Abgeordneten auszuschließen? Wird er endlich selbst von seinen christlichen Mitbürgern und Mitständen zu einem Landtags-Abgeordneten gewählt, so läßt sich auch mit voller Sicherheit annehmen, daß er dazu tüchtig sein werde. Diese Betrachtung führte dahin, daß die Abtheilung mit zehn Stimmen gegen drei sich dafür erklärte,

daß den Juden alle ständischen Rechte gleich den Christen beizulegen seien.

Für den Gesetzentwurf sprachen der Freiherr von Gaffron, v. Manteuffel der Zweite und der Landtagskommissar, dagegen v. Schwerin, Hansemann, v. Beckerath, und die mit Namensaufruf erfolgende Abstimmung ergab, daß 220 den Antrag der Abtheilung verneinten, 219 bejahten. Von den sächsischen Deputirten stimmten für die Berechtigung der Juden zur Standschaft:

Bertram, Coqui, Gier, Hartmann, Keferstein, Kersten, Lucanus, Michaelis, Müller aus Wegeleben, Ramsthal, Schneider, Schulze, Uthemann und Zachau. Schluß der Sitzung.

Berlin, d. 23. Juni. Der General-Major und Kommandeur der 11. Landwehr-Brigade, von Willisen, ist nach Magdeburg von hier abgereist.

Die in Nr. 24 der Gesetz-Sammlung enthaltene Kabinetts-Ordre an den Finanz-Minister lautet:

»Auf Ihren Bericht vom 27. v. M. bestimme Ich, im Einverständniß mit den Regierungen der anderen Zoll-Vereinsstaaten, daß für Del, in Fässern eingehend (Position II. 26 des Zolltarifs vom 10. Oktober 1845), vom 1. Juli d. J. ab eine Ermäßigung des Eingangszolles von 1 Thlr. 20 Sgr. auf 1 Thlr. 10 Sgr. für den Centner eintreten soll.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. Mai 1847.

Friedrich Wilhelm.

Merseburg. Die evangelische Pfarrstelle in Baumersode, Ephorie Freiburg a. d. U., ist durch den am 21. Mai er. erfolgten Tod des Pfarrers Christian Wilhelm Sparig erledigt.

Die evangelische Pfarrstelle in Plossig, Ephorie Jessen, ist durch den am 21. Mai d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Beck erledigt.

Die evangelische Pfarrstelle zu St. Spiritus in Quedlinburg ist durch den am 14. Mai d. J. erfolgten Tod des Pastors Johann Heinrich Ernst Braun erledigt.

Königsberg, d. 20. Juni. Nachdem die Vorarbeiten zur Entwässerung des Soldausees (wozu Se. Maj. der König die erforderlichen Mittel gewährte) bereits seit langer Zeit begonnen hatten, wurde am 10. Juni der Kanal selbst feierlich in Angriff genommen, wobei der Magistrat und die ganze Bürgerschaft nebst den Gerichtsbeamten erschienen. Den ersten Spatenstich begleitete der Ruf: »An Gottes Segen ist Alles gelegen«, dann folgte ein enthusiastisches Lebehoch auf Se. Maj. den König.

Frankfurt a. M., d. 21. Juni. In Betreff des so viel besprochenen neuen Pressgesetz-Entwurfs heißt es jetzt in hiesigen Kreisen — freilich nur vermuthungsweise — dasselbe werde lediglich dem Principe nach die allgemeine Zustimmung der Bundesstaaten erhalten, und somit die Censur für Druckschriften unter 20 Bogen für sie aufhören eine Bundespflicht zu sein. Dagegen würde es den Bundesregierungen, einer jeden für sich, vorbehalten bleiben, die geeigneten Anordnungen zu treffen, um zu verhüten, daß die Pressfreiheit nicht mißbraucht und dadurch Störungen der Ordnung und Ruhe im Bunde und des guten Einvernehmens unter dessen Mitgliedern hervorgerufen würden.

Aus **Brambach** vom 19. Juni schreibt die Leipziger Zeitung: »So eben ist die Nachricht aus Böhmen anher gelangt, daß ausnahmsweise gestattet worden ist, in jedem der beiden Monate Juni und Juli d. J. 50,000 Megen (eine ungefähre 1/2 Scheffel) Getreide gegen Producirung eines vom sächsischen Kommissar auszustellenden Certifikats und Berichtigung der Zollgebühr von Böhmen nach Sachsen auszuführen.«

Frankreich.

Paris, d. 9. Juni. Heute ist hier das Gerücht verbreitet, die drei nordischen Mächte seien entschlossen, mit bewaffneter Macht in der Schweiz zu interveniren; Frank-

reich biete die Hand zu einer gütlichen Vermittlung, sei aber einer bewaffneten Einschreitung nicht entgegen.

Lord Normanby, der englische Gesandte, ist gestern von London zurück wieder hier eingetroffen.

Die Königin von Spanien soll den Konseilspräsidenten Pacheco zu sich beschieden und ihm ihren förmlichen Entschluß mitgetheilt haben, die Scheidung ihrer Ehe durchzusetzen und sich dann dem General Serrano zu vermählen. Pacheco habe erwiedert, daß er und seine Kollegen eher ihre Demission geben, als sich zu einem solchen Akt herbeilassen würden. (?)

Wie ein Brief aus **Oran** vom 4. Juni mittheilt, verbreiteten Abd-el-Kader's Emissäre das Gerücht unter den Eingebornen, daß der Emir auf dem Punkt stehe, einen Frieden mit Frankreich abzuschließen, und daß ihm von der französischen Regierung ein wichtiges Kommando übertragen werden.

Großbritannien und Irland.

London, d. 17. Juni. Dem »Sun« zufolge glaubt man allgemein, daß die Königin Victoria das Parlament am 13. Juli persönlich auflösen werde; die Wahlen sollen erst nach der Ernte, zu Ende September oder anfangs Oktober stattfinden.

Spanien.

Madrid, d. 14. Juni. Die »Gaceta« veröffentlicht einen von dem Justizminister an alle Justizbeamte der Krone in den verschiedenen Theilen von Spanien erlassenen Befehl, wonach alle Verfasser von Schriften, in denen das Recht der Thronfolge der Infantin Luise, der Schwester der Königin, in Frage gestellt wird, gerichtlich verfolgt werden sollen.

Türkei.

Konstantinopel, d. 9. Juni. Die Pforte hat am 2. Juni die Erklärung abgegeben, daß sie den Vorschlägen des österreichischen Kabinetts vom 19. Mai beitrete, und mit aller Zuversicht erwarte, daß die griechische Angelegenheit binnen 30 Tagen, d. i. bis zum 2. Juli, entschieden sein werde. Dies scheint fast nicht möglich, da die Sache den weiten Weg über Wien nach Athen machen muß; aber hoffen darf man, daß sie wenigstens nicht viel später zur Erledigung komme. (Die von Griechenland angesprochene und auf Discretion angenommene Vermittelung Oesterreichs hat der Pforte die Rückkehr des Hrn. Mussurus nach Athen zugestanden. Dasselbst wird derselbe eine Entschuldigung aus dem Munde des Hrn. Kolettis, oder, wenn dieser sich zu einem solchen Schritte nicht sollte entschließen können, eines seiner Kollegen, entgegennehmen, demnächst aber durch die Pforte zurückberufen werden.)

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 23. Juni.

	Sf.	Brief.	Geld.		Sf.	Brief.	Geld.
St. Schuld-Sch.	3 1/2	—	92 7/8	Pomm. Pfandbr.	3 1/2	95 1/4	—
Sech. Präm.	—	—	—	R. u. Nm. do.	3 1/2	94 7/8	—
Scheine.	—	95 1/2	—	Schleßische do.	3 1/2	—	97
Kur- u. Neum.	—	—	—	do. Lt. B. ga-	—	—	—
Schuldversch.	3 1/2	90	—	rant. do.	3 1/2	—	—
Berliner Stadt-	—	—	—	—	—	—	—
Obligat.	3 1/2	93	—	—	—	—	—
Westpr. Pfandbr.	3 1/2	93 3/8	—	Frdrichsd'or.	—	137 1/2	13 1/2
Großh. Pos. do.	4	—	101 3/4	Augustd'or.	—	12 1/4	11 3/4
do. do.	3 1/2	—	92 1/2	Gold al marc.	—	—	—
Westpr. Pfandbr.	3 1/2	97	96 1/2	Disconto	—	4	5

Eisenbahn = Actien.

Bollcing.		Sf.	Rhein. Strm.		Sf.
Amsf. Rott.	4	96 1/4 B ₃ .	4	85 B. 84 1/2 G.	
Arnh. Utr.	4 1/2	—	do. P. Dbl.	4	—
Brl. Anhalt.	4	111 1/4 B ₃ .	do. v. St. gar.	3 1/2	—
do. do. P. Dbl.	4	—	Sächf. Bair.	4	87 1/4 B. 87 G.
Berl. = Hamb.	4	108 1/2 B ₃ .	Sag. = Slog.	4	—
do. P. Dbl.	4 1/2	98 1/2 B ₃ u. B.	do. P. Dbl.	4 1/3	—
Brl. Stettin.	4	110 1/2 B ₃ .	St. = Bohw.	4	—
Bonn = Köln.	5	—	Thüringer.	4	94 1/2 B.
Bresl. Freib.	4	—	W. = B. C. - O.	4	86 B.
do. do. P. Dbl.	4	—	Zarsk. Selo.	—	—
Edth. Bernb.	4	—			
Er. D. Schl.	4	77 G.	Quittungs-		
Düff. Elberf.	4	104 B.	Bogen.		
do. do. P. Dbl.	4	—	a 4 0/0		
Sloggnig.	4	—			
Hmb. Bergd.	4	—	Nach. = Mastr.	20	83 1/4 B.
Kiel = Alton.	4	109 3/4 B.	Berg. Märk.	50	83 1/4 G.
Leipz. Dresd.	4	—	Berl. Anh. B.	45	101 a 101 1/2 B ₃ .
Magd. Hlbf.	4	—	Verb. Ludwh.	70	—
Magd. Leipz.	4	—	Brieg = Meisse.	55	—
do. P. Dbl.	4	—	Chemn. Nisa.	80	—
N. Schl. Mk.	4	88 B ₃ u. B.	Köln = Mind.	80	93 3/4 B ₃ u. G.
do. P. Dbl.	4	92 1/4 B ₃ .	d. Thür. B.	20	85 B.
do. P. Dbl.	5	102 1/2 B. 101 3/4 G.	Dresd. Görl.	90	100 1/4 B.
Ardb. R. Fd.	4	—	Ebb. Zittau.	70	—
D. Schl. Lt. A.	4	105 B.	Magd. Witt.	20	84 1/4 B. 83 3/4 G.
do. P. Dbl.	4	—	Mecklenburg.	60	—
do. Lt. B.	4	98 3/4 B.	Nordb. F. W.	60	72 7/12 B ₃ u. B.
Potsd. Magd.	4	96 B ₃ .	Rh. St. Pr.	70	89 1/2 G.
do. P. A. B.	4	92 1/4 B. 92 B ₃ .	Starg. Pos.	30	83 1/2 B. u. B ₃ .
do. do.	5	101 3/4 G.			

(Schluß der Börse 3 Uhr.)

Getreidebericht. Berlin, den 23. Juni.

Am heutigen Markt waren die Preise wie folgt:

Weizen nach Qualität von 110 - 118 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$.

Roggen loco 90 - 93 $\frac{1}{2}$.

„ Lieferung pr. Juni 89 $\frac{1}{2}$.

„ „ pr. Juni/Julii 76 $\frac{1}{2}$.

„ „ pr. Juli/August 71 $\frac{1}{2}$.

Große Gerste loco 72 - 74 $\frac{1}{2}$, kleine 68 - 70 $\frac{1}{2}$.

Hafer loco nach Qualität 42 - 44 $\frac{1}{2}$.

Rüböl loco 11 7/12 $\frac{1}{2}$.

„ Herbst 11 3/4 - 11 5/6 $\frac{1}{2}$.

Spiritus loco 34 1/2 $\frac{1}{2}$ B₃ u. Bf., pr. Juli/Aug. 35 Bf.

Kanal = Listen. Den Finow - Kanal passirten am 22. Juni: 250 Wspl. Weizen, 1156 1/2 Wspl. Roggen, 69 Wspl. Hafer, 20 Wspl. Erbsen, 2986 Str. Mehl.

Die Preise des Roggens haben wieder nachgelassen, jedoch zeigten sich zu den billigen mehrere Käufer.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Verordnung vom 30. September 1836 über das Verfahren bei Untersuchungen wegen Aufruhrs und Tumults bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß gegen die Theilnehmer an dem in Halle a./S. am 22. April dieses Jahres stattgehabten Tumulte und den damit verbundenen Excessen von der zur Untersuchung des Tumults ernannten Kommission und in zweiter Instanz, mithin rechtskräftig folgende Strafen durch Erkenntniß festgesetzt sind:

- 1) gegen die Ehefrau des Arbeiters Möbius, Rosine, geborene Hartig, vier Monat Zuchthaus;
- 2) gegen die Ehefrau des Arbeiters Mahn, geborene Salzer, drei Monat Zuchthaus;
- 3) gegen die Ehefrau des Arbeiters Mehl, geborene Plate, drei Monat Zuchthaus;

Wasserstand der Saale bei Halle.

am 23. Juni Abends 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 1 Zoll.

am 24. Juni Morgens 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 2 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 23. Juni: 32 Zoll unter 0.

Fremdenliste.

Angelommene Fremde vom 23. bis 24. Juni.

Im Kronprinzen: Hr. Oberst Baron v. Münchhausen a. Stuttgart. Hr. Gutsbes. v. Boginsky m. Fam. a. Posen. Hr. Rittergutsbes. v. Heyer a. Schwerin. Hr. Omtm. Reinecke m. Gem. a. Rheinsberg. Hr. Oberstleut. v. Geusan m. Gem. a. Farnstedt. Hr. Dr. med. Hübner a. Stettin. Hr. Schul-Dir. Heimann a. Breslau. Hr. Stud. jur. Gerhard a. Heidelberg. Hr. Stud. phil. Gottschald a. Berlin. Die Hrrn. Kauf. Hizevrod u. Bergner a. Magdeburg, Schulden a. Düren, Westhoff a. Bremen.

Stadt Zürich: Mad. Händler, Mad. Sonntag u. Hr. Kaufm. Jacobson a. Hamburg. Hr. Amtsrath Helling a. Schraplau. Frau Kammerherrin v. Hardenberg m. Fam. u. Fr. v. Hardenberg a. Berlin. Die Hrrn. Partik. Martin a. Genf, Caffe a. England. Die Hrrn. Rentiers v. Ditmar u. Genth a. Livland. Die Hrrn. Kauf. Kurze a. Grimmitzschau, Königsdörfer a. Magdeburg, Fricke a. Hückeswagen, Schüge a. Berlin, Höfer a. Leipzig, Backe a. Mainz. Die Hrrn. Dr. med. Bette a. München, Schreiber a. Schleusingen.

Goldner Ring: Hr. Lieut. v. Schrader a. Querfurt. Hr. Gymnasialst. v. Burkersode a. Pforte. Hr. Reg. = Rath Schulz, Hr. Sekr. Zimmerhäkel u. Hr. Kaufm. Wittendorf a. Magdeburg. Hr. Kaufm. Wölberg a. Leipzig. Hr. Gutsbes. Berneck a. Warnow.

Goldner Löwen: Hr. Major v. Klinkowström a. Erfurt. Hr. Maschinenbauer Herrmann a. Berlin. Hr. Gutsbes. Obermann a. Mainz. Hr. Defon. Welzig a. Danzig. Die Hrrn. Kauf. Lipke a. Magdeburg, Klewis a. Berlin, Löber a. Halberstadt.

Schwarzer Bär: Die Hrrn. Kauf. Fürstentagen a. Brandenburg, Meyer a. Potsdam. Hr. Geschäftreis. Pansa a. Raumburg. Hr. Fabrik. Nürnberg a. Neustedt.

Stadt Hamburg: Hr. Justizrath v. Soden u. Hr. Kreisfekt. Johanning a. Wülfingerode. Hr. Seminar Direktor Zahn a. Meurs. Hr. Rent. Ralf a. Hamburg. Hr. Gutsbes. Henneberg a. Gotha. Hr. Partik. v. Gorse a. Berlin. Die Hrrn. Kauf. Lohmashy a. Posen, Schönenberg a. Meissen. Hr. Rittergutsbes. v. Garthoff a. Mannheim.

Goldne Kugel: Hr. Kaufm. Krieg u. Hr. Lithograph Richter a. Liegnitz. Hr. Prem. Lieut. Thiem a. Jüterburg. Hr. Fabrikbes. Sabelmann a. Breslau. Hr. Rentier Barbier a. Brüssel. Hr. Defon. Hochmann a. Suckelhausen.

Zur Eisenbahn: Hr. Graf v. Haslingen a. Dresden. Hr. Hauptm. v. Arnim a. Berlin. Hr. Dr. phil. Wangrow a. Hamburg. Die Hrrn. Kauf. Ballmann, Scholle, Gran u. Groß a. Berlin.

- 4) gegen die geschiedene Heimstedt, geborene Renn, zwei Monat Gefängniß;
- 5) gegen die Ehefrau des Arbeiters Kersten, geborene Meissen, fünf Monat Zuchthaus;
- 6) gegen den Maurer Friedrich Reinhardt, genannt Berner, Einstellung in eine Militairstraf-Abtheilung auf 4 1/2 Monat;
- 7) gegen den Schuhmacher Johann Friedrich Brink, zwei Monat Gefängniß;
- 8) gegen die Ehefrau des Füsiliers Wandewe, geborene Hanse, vier Wochen Gefängniß.
- 9) gegen die unverehelichte Fehse, vierzehn Tage Gefängniß;
- 10) gegen den Korbmacher Granert vierzehn Tage Gefängniß;
- 11) gegen den Arbeiter Wilhelm Leuschner, Verlust der National = Kokarde und des National = Militairabzeichens, Versehung in die 2te Klasse des Soldatenstandes und Einstellung in eine Militairstraf-Abtheilung, auf ein Jahr;

- 12) gegen den Arbeiter Julius Lebrecht Feldmann, Verlust der National-Kokarde und acht Monat Zuchthaus;
- 13) gegen den Arbeiter Carl Gärtner, Verlust der National-Kokarde und des National-Militairabzeichens, Versetzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes und Einstellung in eine Militairstraf-Abtheilung auf 4 $\frac{1}{2}$ Monat;
- 14) gegen den Arbeiter August Gasmann, Verlust der National-Kokarde und drei Monat Zuchthaus;
- 15) gegen die Ehefrau des Maurers König drei Monat Zuchthaus;
- 16) gegen die Ehefrau des Arbeiters Moriz, vier Monat Zuchthaus;
- 17) gegen die Ehefrau des Arbeiters Mittler, acht Wochen Gefängniß;
- 18) gegen die Ehefrau des Arbeiters Knöchel, acht Wochen Gefängniß;
- 19) gegen den Schuhmacher Karl Hammelmann, drei Monat Zuchthaus;
- 20) gegen die Ehefrau des Arbeiters Bruchhard, geborene Feidick, drei Monat Zuchthaus;
- 21) gegen die Ehefrau des Arbeiters Rüprecht, vier Wochen Gefängniß;
- 22) gegen die Ehefrau des Arbeiters May, vier Wochen Gefängniß;
- 23) gegen die Ehefrau des Arbeiters Zimmermann, vier Wochen Gefängniß;
- 24) gegen die Ehefrau des Arbeiters Westfeld, vierzehn Tage Gefängniß;
- 25) gegen die Ehefrau des Arbeiters Nebel, vierzehn Tage Gefängniß;
- 26) gegen den Arbeiter Karl Lösch, Verlust der National-Kokarde und vier Wochen Gefängniß;
- 27) gegen den Arbeiter Gottfried Nitsche, Verlust der National-Kokarde und vierzehn Tage Gefängniß;
- 28) gegen den Arbeiter Friedrich Müller, Verlust der National-Kokarde und vierzehn Tage Gefängniß;
- 29) gegen Wilhelm Zeuner, acht Wochen Gefängniß;
- 30) gegen Adolph Walter, genannt Zeuner, acht Wochen Gefängniß;
- 31) gegen die Ehefrau des Arbeiters Keller, sechs Wochen Gefängniß;
- 32) gegen den Arbeiter Carl Ihme, drei Monat Zuchthaus und Verlust der National-Kokarde;
- 33) gegen die unverehelichte Stein, sechs Wochen Gefängniß;
- 34) gegen den Arbeiter August Soerbe, Verlust der National-Kokarde, des National-Militairabzeichens, Versetzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes und acht Wochen Gefängniß;
- 35) gegen den Arbeiter Karl Praetsch, acht Wochen Gefängniß;
- 36) gegen den Arbeiter Carl Tretropp, drei Monat Zuchthaus;
- 37) gegen den Arbeiter Carl Kunze, Einstellung in eine Militairstraf-Abtheilung auf 4 $\frac{1}{2}$ Monat;
- 38) gegen den Arbeiter Gottlieb Tretropp, vier Wochen Gefängniß;
- 39) gegen den Arbeiter Friedrich Schwenke, vierzehn Tage Gefängniß;
- 40) gegen den Arbeiter Angermann, vierzehn Tage Gefängniß;
- 41) gegen die unverehelichte Buxmann, acht Wochen Gefängniß;
- 42) gegen die Ehefrau des Arbeiters Eigenstein, sechs Wochen Gefängniß;
- 43) gegen die Wittwe Fiedler, drei Monat Zuchthaus;
- 44) gegen die unverehelichte Fischer, vier Wochen Gefängniß;
- 45) gegen die Ehefrau des Arbeiters Schulze, geborene Hoffmüller, drei Monat Zuchthaus;
- 46) gegen die Ehefrau des Arbeiters Hallup, drei Monat Zuchthaus;
- 47) gegen die Ehefrau des Arbeiters Soerbe, geborene Zimmermann, acht Wochen Gefängniß;
- 48) gegen die unverehelichte Amalie Ericht, neun Monat Zuchthaus;
- 49) gegen die unverehelichte Christiane Schröder, sechs Monat Zuchthaus;
- 50) gegen die unverehelichte Friederike Keitel, acht Wochen Gefängniß;
- 51) gegen die unverehelichte Auguste Henze, vier Monat Zuchthaus;
- 52) gegen die unverehelichte Friederike Henze, acht Wochen Gefängniß;
- 53) gegen die Ehefrau des Maurers Koch, geborene Straßheim, acht Wochen Gefängniß;
- 54) gegen die Ehefrau des Musikus Koch, genannt Henze, acht Wochen Gefängniß;
- 55) gegen die Ehefrau des Arbeiters Michaelis, acht Wochen Gefängniß;
- 56) gegen die Ehefrau des Arbeiters Loeder, drei Monat Zuchthaus;
- 57) gegen die verehelichte Christiane Böhm, acht Wochen Gefängniß;
- 58) gegen die unverehelichte Maria Better, acht Tage Gefängniß;
- 59) gegen die Ehefrau des Arbeiters Kummer, drei Monat Zuchthaus;
- 60) gegen die unverehelichte Johanne Friederike Schubert, drei Wochen Gefängniß;
- 61) gegen die unverehelichte Henriette Schulze,
- 62) gegen die unverehelichte Friederike Schulze,
- 63) gegen die unverehelichte Caroline Halle, acht Wochen Gefängniß;
- 64) gegen die Ehefrau des Arbeiters Bräutigam, drei Monat Zuchthaus;
- 65) gegen den Arbeiter Friedrich Martin, Verlust der National-Kokarde und vier Monat Zuchthaus;
- 66) gegen die Ehefrau des Arbeiters Kramer,
- 67) gegen die Wittwe Charlotte Brandt,
- 68) gegen die unverehelichte Louise Amalie Bachmann, acht Wochen Gefängniß;
- 69) gegen die Ehefrau des Schuhmachers Zahn, vier Monat Zuchthaus;
- 70) gegen die Ehefrau des Arbeiters Barth, vierzehn Tage Gefängniß;
- 71) gegen die Ehefrau des Schiffsknechts Portius, drei Monat Zuchthaus;
- 72) gegen die unverehelichte Johanne Holland, vier Monat Zuchthaus;
- 73) gegen den Arbeiter Wilhelm Joseph Franz Schulze, vier Wochen Gefängniß;
- 74) gegen den Mechanikus Louis Maurer, vierzehn Tage Gefängniß.

Naumburg, den 4. Juni 1847.
Criminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts.
 v. Schlieckmann.

Bekanntmachungen.

Der Dienstknecht Gottlieb Böhme aus Passendorf hat geständig am Morgen des 19. Juni d. J. auf der Chaussee zwischen Halle und Magdeburg unweit des Dorfes Morl von einem dort fahrenden Fuhrmannswagen eine Kette entwendet. Wir fordern demgemäß den bestohlenen Fuhrmann auf, sich zur Feststellung des objektiven Thatbestandes und zur Wiederempfangnahme seines Eigenthums schleunigst bei uns zu melden, oder doch von seinem jetzigen Aufenthalte uns schleunigst Auskunft zu geben.

Halle, den 21. Juni 1847.

Das Königl. Inquisitoriat. Schulze.

Subhastations-Patent.

Freiwilliger gerichtlicher Verkauf.
Patrimonialgericht Dölkau.

Das zu Zweymen unter Nr. 5 belegene Nachbargut, nebst Zubehör, namentlich folgenden Pertinenzien:

einer halben Hufe Feld, einem halben Acker Wiese und ein und einem halben Acker Laasholz,

zusammen abgeschätzt auf
3475 Thlr.

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am

23. Juli er. Vormittags 11 Uhr
an Ort und Stelle subhastirt werden.

Zu gleicher Zeit findet die Verauctionirung des im Gute befindlichen Mobiliars statt.

Einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum erlaube ich mir hierdurch die ergebene Anzeige zu machen, daß ich von heute an meinen ältesten Sohn Rudolph Korn in mein Geschäft und als Theilnehmer meiner Tuchhandlung, unter Beibehaltung der bisherigen Firma, aufgenommen habe, und bitte ich der Unterschrift desselben, gleich der Meinigen, Glauben zu schenken.

Indem ich mich für verpflichtet halte, für das mir seit einer Reihe von 25 Jahren geschenkte Wohlwollen meinen Dank auszusprechen, bitte ich, solches mir auch ferner gewähren und gleichzeitig auf meinen Sohn mit übertragen zu wollen, wogegen es unser gemeinschaftliches eifrigstes Bestreben sein wird, das uns zu Theil werdende Vertrauen durch streng rechtliche Handlungsweise und billige Bedienung auch ferner zu rechtfertigen.

Halle, den 24. Juni 1847.

A. R. Korn.

Alle Dienigen, welche für die im Jahre 1846 in die Credit- und Prämien-Kasse im Bezirke des Mansfelder Bauern-Ver-eins gemachten Einlagen Zinsen zu erheben haben, werden hiermit erinnert, diese in den Tagen vom 1. bis 14. Juli d. J. Nachmittags von 1 bis 4 Uhr auf der Hauptkasse zu Salzmünde in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solche ohne Nutzen für die Eigenthümer bis zur nächsten Jahres-Rechnung in der Kasse liegen bleiben.

Der Vorstand.

Bepling. Bolke. Dorenberg.

Eine bedeutende Anzahl ellerne Schneideklöße von verschiedenen Stärken, dergl. sichte von 1—2 Fuß Stärke, dergl. Schwarz- und Silber-Pappeln von 2—3 Fuß Stärke, mehrere starke Birken und Weißbuchen, sämmtliche Hölzer von ausgezeichneter Qualität lagern unmittelbar an der Saale, und verkauft billig der Stellmachermeister Dhme zu Weiffenfels.

Gesuch.

Ein routinirter und dabei als höchst rechtlich anerkannter Geschäftsmann in der Meißner Gegend, wünscht in bevorstehender Saison für Rechnung eines auswärtigen Produkten-Geschäfts oder Müller den Einkauf von Saat in genannter Gegend zu übernehmen. Sollte Jemand geneigt sein, auf diese Offerte zu reflectiren, so wird höflich gebeten, die desfallsige Adresse unter der Chiffre M. M. poste restante Meissen gelangen zu lassen, worauf sofort das Nähere mündlich oder schriftlich erfolgen wird.

Die in der Vorstadt Glaucha belegenen Häuser, als:

- a) sub No. 1786, mit einem Garten von circa 4 Morgen, nebst Gewächshaus,
- b) sub No. 1787, mit geräumigem Hof, Stallung und einer 98' langen und 45' tiefen Scheune,
- c) sub No. 1790, bestehend aus einer Baustelle, Hof, Wohnhaus, Garten und einer sehr besuchten Bade-Anstalt (mit welcher sich auch wohl eine Restauration verbinden ließ),

und welche Grundstücke zur Zeit ein zusammenhängendes Ganzes bilden, sollen in einzelnen Nummern oder auch im Ganzen verkauft werden. Alles Nähere in Nr. 1787 eine Treppe hoch.

Halle, den 20. Juni 1847.

Zum 1. Juli wird ein Bediente gesucht. Mit guten Zeugnissen Versohene können sich melden Märkerstraße Nr. 408 zwei Treppen hoch.

Neue Zeitschrift.

Im Verlage von Bernh. Tauch-nitz jun. in Leipzig ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Zeitschrift für das Recht und die Politik der Kirche.

Herausgegeben von
Dr. H. Fr. Jacobson und Dr. A.
L. Richter.

Erstes Heft.

gr. 8. brosch. 24 Ngr.

Inhalt: Die christliche Freiheit und der kirchliche Organismus, von Jacobson. — Die heutige römische Curie. Ihre Behörden und ihr Geschäftsgang. Von dem Professor der Rechte Dr. D. Mejer zu Göttingen. — Drei Gutachten über die Frage: Ist eine Wiederherstellung einer rechtskräftig geschiedenen Ehe nur durch erneuerte Trauung möglich, oder ist dazu ein anderer mit landesherrlicher Autorität versehener Act geeignet? — Miscellen.

In unserm Verlage erschien so eben und ist durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Bemerkungen über

Zeuglodon cetoides Owen's, Basilosaurus Harlan's, Hydrar- chos Koch's.

Von

H. Burmeister,

o. ö. Prof. d. Zool. u. Direct. d. zool. Mus.
d. Univ. Halle.

Mit bestimmter Rücksicht auf das kürz-
lich in Leipzig vorgezeigte
Knochengeriist.

Aus dem Juniheft der allgem. Lit. Zeit. be-
sonders abgedruckt und durch eine litho-
graphirte Tafel vermehrt.

Preis 15 Sgr.

C. A. Schwetschke und Sohn.

Die diesjährige Grasnutzung von circa Morgen zweischürigen Pfarrwiesen, unweit des Dorfes gelegen, soll am 28. d. M. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Gasthose zum Rehbock öffentlich meistbietend unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verpachtet werden.

Trotha, den 21. Juni 1847.

Gueinzius, Pastor.

So eben ist bei uns erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Dr. C. F. Mühlenbruch's
Lehrbuch der
Institutionen
des Römischen Rechts.

Zweite
verbesserte und vermehrte Auflage,
herausgegeben von

Dr. **Eduard Wippermann**,
Professor der Rechte an der Universität Halle-Wittenberg.
gr. 8. geh. Preis 1 Thlr. 20 Sgr.

Halle, Juni 1847.

C. A. Schwetschke und Sohn.

So eben ist bei uns erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die quinare und vigesimale
Zählmethode
bei Völkern aller Weltheile.

Nebst ausführlichen Bemerkungen über die Zahlwörter Indogermanischen Stammes und einem Anhang von Fingernamen.

Von

Dr. **August Friedrich Pott**,
ord. Prof. d. allgem. Sprachwissenschaft an d. Univ. zu Halle.
gr. 8. geh. Preis 1 Thlr. 24 Sgr.

Halle, Juni 1847.

C. A. Schwetschke und Sohn.

Einladung.

Die Herren Dekonomen und Mühlenbesitzer werden hierdurch ergebenst eingeladen, wegen der Saat- und Del-Handelsabschlüsse sich kommenden, und den darauf folgenden Sonntag recht zahlreich in dem freundlichen Bade-Orte Lauchstädt, wo sich zu dergleichen Abschlüssen die schönste Gelegenheit darbietet, einzufinden.

Mehrere Dekonomen und Mühlenbesitzer.

Im Auftrag des Tischler-Meister Herrn Klinge sollen Dienstag von Nachmittags 1 Uhr und Mittwoch von Vormittags 9 Uhr an, in dessen Gehöfte, kleine Ulrichsstraße Nr. 1000, eine große Partie trockne Hölzer für Tischler, als Pappeln-, Birken-, Kistern-, Ellern-, Linden- und Ahorn-Böhlen, im Wege der Auktion gegen gleich auf der Stelle zu leistende Zahlung verkauft werden. Hierzu ladet ein

Gottl. Wächter.

Landwirthschafterin-Gesuch.

Eine Person in den vierziger Jahren, welche gute Zeugnisse ihres sittlichen Betragens und guter Wirthschaftsführung aufzuweisen hat, findet mit 40 Thlr. jährlichem Gehalt längern Dienst bei einer bejahrten Herrschaft auf einem kleinen Rittergute unweit Halle, gleich oder zu Michaelis dieses Jahres. Hr. Dekonom Köfeler oder Hr. Gastwirth Wexler in Halle werden die Güte haben, reflektirenden Personen das Nähere mitzutheilen.

Auction.

Mittwoch den 7. Juli früh 8 Uhr sollen in dem Hause der verw. Blumenthal in Gleibitz folgende Gegenstände, als: Meubles, feines Meißner Porzellan, feine geschliffene Glaswaaren, Silberzeug, Haus- und Küchengeräthschaften, sowie eine Partie Galanterie-Artikel, Bilder und Bücher, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Gutes gesundes Malz, auf einer englischen Darre gedarrt, hat zu verkaufen
H. Pehold, Leipziger Straße,
im Gasthof zum rothen Kopf.

Eine Partie vorzüglich feines fichtenes Böttcherscheitholz steht zum Verkauf bei
J. Martens in Jena.

Eine starke Partie 2' achtelliger, 15—25' breiter durrer kieferner Bohlen steht zum Verkauf bei
J. Martens in Jena.

Ein Pöfchen gebackener Saal-Pflaumen, sehr schön, liegt noch zum Verkauf bei
J. Martens in Jena.

Das Hamstern in hiesiger Feldmark wird hiermit einem Jedem, außer dem 2c. Zober, bei Strafe untersagt.

Gorsleben, den 23. Juni 1847.

Der Ortsvorstand.

Einladung zum Kirschfest, Sonntag und Montag, als den 27. und 28. Juni, auf dem Weinberg zu Beuchlitz.
F. Hübner.

Zum Scheibenschießen und Ball, Sonntag als den 4. Juli, ladet ergebenst ein
Spickendorf, d. 24. Juni 1847.

Ch. Creuzmann.

 Sonntag d. 27. d. M. erstes Kirschfest, Scheibenschießen und Tanzvergügen, wozu ergebenst einladet der Gastwirth Großmann in Karlsfeld.

Sommer-Stalldecken

von reinem Leinen-Stoffe, in verschiedenen Couleuren und Mustern, sind fertig und aufs Billigste zu haben beim
Sattel- u. Reitzzeugverfertiger Fr. Lange,
Große Ulrichsstraße Nr. 66.

Ein gebildetes Mädchen, welches zur Zufriedenheit ihrer Herrschaft als Mamfell conditionirt, wünscht zu ihrer Bervollkommnung sich als Landwirthschafterin auszubilden. Dieselbe sieht unter bescheidenen Ansprüchen besonders auf gute Behandlung. Näheres bei Frau Fleckinger im Englischen Hof, Leipziger Straße.

Ein brauner Wallach, 4 Jahr alt und fehlerfrei, steht als übercomplet zu verkaufen große Brauhausgasse Nr. 362.

Gesucht wird zum baldigen Antritt ein geschickter **Gärtner** und ein **Hausmädchen** vom Lande. Persönliche Anmeldungen werden auf dem Rittergute Wengelsdorf erwartet.

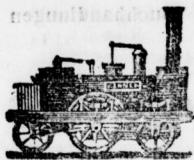
Den in der Zwebendorfer Separations-Sache beteiligten und im Termin vom 23. Februar d. J. gegenwärtigen Personen diene hiermit zur Nachricht, daß die mir daselbst zugefügten Injurien auf gesetzlichem Wege gerügt oder bestraft worden sind.
Peißen. J. G. Demisch.

Junge Mädchen, welche das Kleidermachen und Weißnähen zusammen erlernen wollen, können sogleich angenommen werden bei F. Bandermann, Freudenplan Nr. 642.

Beachtungswerth.

Zu der Sonnabend den 26. d. in der Sonne zu Bettin abzuhaltenden Auktion kommen zwei sehr elegante moderne Kutschwagen zum Verkauf.

Eine Wirthschaftsmamfell von gesetzten Jahren, welche seit längeren Jahren in bedeutenden Wirthschaften conditionirte, sucht von jetzt an ein anderweitiges Engagement zur selbstständigen Führung einer Wirthschaft. Portofreie Briefe bittet man unter der Adresse F. F. poste restante Bitterfeld niederzulegen.

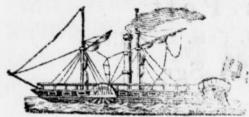


Thüringische Eisenbahn.

Unter Bezugnahme auf die Bemerkung in unserm Sommerfahrplan bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß **am Donnerstag als den 24. dieses Monats** unsere Eisenbahn in ihrer ganzen Länge von **Halle bis Eisenach** dem öffentlichen Verkehr übergeben wird.

Erfurt, den 22. Juni 1847.

Die Direction der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.



Dampfschiffahrt

zwischen

Magdeburg und Hamburg.

Dienst

für den Monat Juni d. J.

von **Magdeburg** täglich **Nachmittags 3 Uhr,**
von **Hamburg** = **Abends 7** =

zu den bekannten ermäßigten Preisen.

Nähere Auskunft ertheilt gern

J. F. W. Wiede.

Franz Heinrich, Metall-Dreher und Drücker,

große Ulrichsstraße Nr. 23,

empfiehlt sich bei seinem Etablissement mit Anfertigung aller Sorten Lampen, als: einfache und doppelarmige Stell-Lampen, Pariser, Balancé-, Laden- und Wand-Lampen. Auch werden diese, sowie alle Metall- und Bronze-Waaren billig reparirt und Metall-Arbeiten abgedreht. Halle, den 16. Juni 1847.

Saalschiffahrts-Verein.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß unsere Agentur für Halle nicht mehr durch Herrn **J. F. W. Wiede** versehen wird, sondern auf Herrn **Herrmann Böttcher** daselbst übergegangen ist, weshalb wir bitten, sich in unsern dasigen Angelegenheiten nur an Letztgenannten wenden zu wollen.

Als leben, im Juni 1847.

Die Direction.

In Bezug auf vorstehende Anzeige empfehle ich mich allen hiesigen und auswärtigen Herren, welche hierauf reflectiren.

Herrmann Böttcher.

Von meinen längst und sicher bewährten, seit dem 1. October 1844 von der hohen Königl. Preuss. Medicinalbehörde geprüften

Rheumatismus-Ableitern,

welche sich bereits einen europäischen Ruf erworben haben, gehaltvoll und sehr wirksam sind, habe ich dem Herrn **Fr. C. Schulze jun.** in Nordhausen ein Commissions-Lager gegeben. Dieselben sind gegen Rheumatismus, Gicht und Nervenleiden, auf Grund vielseitiger Erfahrung, zu empfehlen; viele hundert Atteste von Leuten, welche dadurch geheilt wurden, bezeugen dies. Jeder Ableiter trägt den Fabrikstempel, und kosten die kleineren 10 Sgr., die größern 15 Sgr. mit Gebrauchsanweisung.

C. Groß in Breslau.

Missions-Anzeige.

Der Missions-Hülfsverein der Finne wird seinen ersten Festgottesdienst Sonntag den 4. Juli in der Kirche zu Lossa halten. Anfang Nachmittags 4 Uhr. Die zu singenden Lieder werden an den Kirchthüren vertheilt.

Auf den Sonntag den 27. Juni zum Schwein-Auskegeln und Tanzmusik ladet ergebenst ein

Marggraf in Schwäb.

Frischer Kalk

Sonnabend den 26. d. bei Trübe.

Frischer Kalk Montag den 28. Juni in der Kirchner'schen Ziegelei am Klauschor.

Eine Quantität Roggenstroh ist zu verkaufen auf der Pfarre zu Sct. Ulrich bei Mühlen.

Ein alter Pfaubahn und zwei Hühner sind auf dem Vorwerke Saubach zu verkaufen.

Paradies.

Freitag den 25. Juni

Extra-Concert,

gegeben vom Vereinigten Musikchor, verstärkt durch Musiker von J. Gungl Musikchore. Nebst anderen aufzuführenden Piecen wird Herr Koppik Variationen für Flöte vortragen. Anfang 7 Uhr. Entrée à Person nach Belieben.

Funkens Garten.

Heute, Freitag, Militair-Concert.

Seebad Ober-Nöblingen.

Sonntag den 27. d. M. Concert, wozu ergebenst einladet C. Mitreuter.

Fertige Hemden, das Stück für 12 $\frac{1}{2}$ Sgr. bis 3 Thlr. empfiehlt

die Leinwand-Handlung von

H. Steckner,

am Markt, dem Roland gegenüber.

Tivoli.

Freitag: Der Ball zu C rbrunn.

Theater in Lauchstädt.

Sonnabend den 26. Juni: Müller und Miller, Lustspiel in 3 Akten. Hierauf: Steyerscher Nationaltanz.

Familien-Nachrichten.

Entbindungs-Anzeige.

Die glückliche Entbindung meiner Frau von einem gesunden Mädchen zeige ich hierdurch ergebenst an.

Rothenburg, den 22. Juni 1847.

Buchhalter Busch.

Verbindungs-Anzeige.

Die heute erfolgte eheliche Verbindung unserer Tochter Auguste Henriette, mit dem Kammerer und Stadtsteuer-Einnehmer Herrn Hartmann zu Kadeberg, erlauben wir uns geehrten Freunden und Verwandten, jedoch nur auf diesem Wege, ergebenst anzuzeigen.

Querfurt, den 20. Juni 1847.

Pfamentier Schinke und Frau.

Gebauersche Buchdruckerei.